



Neufassung Beschlussvorlage-Nr. VII-DS-07235-NF-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Stadtentwicklung und Bau

Betreff:
Satzung der Stadt Leipzig über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Begrünungssatzung)

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

DB OBM - Vorabstimmung
DB OBM - Vorabstimmung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters
FA Umwelt, Klima und Ordnung
FA Stadtentwicklung und Bau
Ratsversammlung

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

Zuständigkeit

Vorberatung
Vorberatung
Bestätigung
Vorberatung
Vorberatung
Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

1. Die Satzung der Stadt Leipzig über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Begrünungssatzung) gem. Anlagen 1 bis 3 wird beschlossen.
2. Die Satzung gem. Anlage 5 Ziffer I. zur Aufhebung der Vorgartensatzung der Stadt Leipzig vom 18.9.1996 (bekanntgemacht am 26.10.1996) wird beschlossen.
3. Die Satzung gem. Anlage 5 Ziff. II. zur Aufhebung des § 4 Abs. 1 – 4 der Satzung der Stadt Leipzig über die Stellplatzpflicht (Stellplatzsatzung) vom 19.11.2019 wird beschlossen.
4. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die Ziele der Begrünungssatzung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen bzw. umzusetzen.

Räumlicher Bezug

Stadtgebiet der Stadt Leipzig

Zusammenfassung

Anlass der Vorlage:

Rechtliche Vorschriften Stadtratsbeschluss Verwaltungshandeln

Sonstiges:

Antrag Nr. VII-A-01171-NF-01 „Artenschutz in die Stadtverwaltung – Für eine Leipziger Grünsatzung“ der Fraktion Die Linke; Antrag VII-A-01154-NF-01 „Novellierung der Vorgartensatzung“ der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Mit der Vorlage soll der Beschluss über eine Satzung zur Regelung von

Begrünnungsvorgaben in der Stadt Leipzig gefasst werden. Inhalt der Satzung sind Gestaltungsvorgaben für ebenerdige nicht überdachte Stellplätze, Lager- und Ausstellungsflächen, zur Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke, insbesondere Vorgärten, die Gestaltung von Flachdächern und Außenwänden und weitere Regelungen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		wenn ja,
Kostengünstigere Alternativen geprüft	<input type="checkbox"/>	nein		ja, Ergebnis siehe Anlage zur Begründung
Folgen bei Ablehnung	<input type="checkbox"/>	nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Handelt es sich um eine Investition (damit aktivierungspflichtig)?	<input type="checkbox"/>	nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Im Haushalt wirksam		von	bis	Höhe in EUR	wo veranschlagt
Ergebnishaushalt	Erträge				
	Aufwendungen				
Finanzhaushalt	Einzahlungen				
	Auszahlungen				
Entstehen Folgekosten oder Einsparungen?		<input type="checkbox"/>	nein		wenn ja, nachfolgend angegeben

Folgekosten Einsparungen wirksam		von	bis	Höhe in EUR/Jahr	wo veranschlagt
Zu Lasten anderer OE	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand				
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen)				
	Ergeb. HH Aufwand aus jährl. Abschreibungen				

Steuerrechtliche Prüfung			nein	wenn ja
Unternehmerische Tätigkeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1 und 2B UStG		<input type="checkbox"/>	nein	ja, Erläuterung siehe Punkt 4 des Sachverhalts
Umsatzsteuerpflicht der Leistung		<input type="checkbox"/>	nein	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Bei Verträgen: Umsatzsteuerklausel aufgenommen		<input type="checkbox"/>	ja	nein, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Auswirkungen auf den Stellenplan		<input checked="" type="checkbox"/>	nein	wenn ja, nachfolgend angegeben
Beantragte Stellenerweiterung:				Vorgesehener Stellenabbau:

Ziele

Hintergrund zum Beschlussvorschlag:

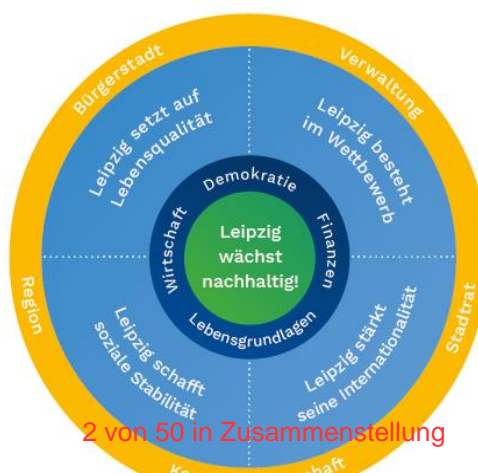
Welche strategischen Ziele werden mit der Maßnahme unterstützt?

2030 – Leipzig wächst nachhaltig!

Ziele und Handlungsschwerpunkte

Leipzig setzt auf Lebensqualität

- Balance zwischen Verdichtung und Freiraum
- Qualität im öffentlichen Raum und in der Baukultur
- Nachhaltige Mobilität



Leipzig besteht im Wettbewerb

- Positive Rahmenbedingungen für qualifizierte Arbeitsplätze
- Attraktives Umfeld für Innovation, Gründer und Fachkräfte
- Vielfältige und stabile

- Vorsorgende Klima- und Energiestrategie
- Erhalt und Verbesserung der Umweltqualität
- Quartiersnahe Kultur-, Sport- und Freiraumangebote

Wirtschaftsstruktur

- Vorsorgendes Flächen- und Liegenschafts-management
- Leistungsfähige technische Infrastruktur
- Vernetzung von Bildung, Forschung und Wirtschaft

Leipzig schafft soziale Stabilität

- Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt
- Gemeinschaftliche Quartiersentwicklung
- Bezahlbares Wohnen
- Zukunftsorientierte Kita- und Schulangebote
- Lebenslanges Lernen
- Sichere Stadt

Wirkung auf Akteure

- Bürgerstadt
- Region
- Stadtrat
- Kommunalwirtschaft
- Verwaltung

Leipzig stärkt seine Internationalität

- Weltoffene Stadt
- Vielfältige, lebendige Kultur- und Sportlandschaft
- Interdisziplinäre Wissenschaft und exzellente Forschung
- Attraktiver Tagungs- und Tourismusstandort
- Imageprägende Großveranstaltungen
- Globales Denken, lokal verantwortliches Handeln

Sonstige Ziele

Bei Bedarf überschreiben (max. 50 ZML)

Trifft nicht zu

Klimawirkung

Klimawirkung durch den Beschluss der Vorlage

Stufe 1: Grobe Einordnung zur Klimawirkung (Klimaschutzes und zur –wandelanpassung)

- | | | | |
|---|--|--|---------------------------------|
| Eingesetzte Energieträger (Strom, Wärme, Brennstoff) | <input checked="" type="checkbox"/> keine / Aussage nicht möglich | <input type="checkbox"/> erneuerbar | <input type="checkbox"/> fossil |
| Reduziert bestehenden Energie-/Ressourcenverbrauch | <input checked="" type="checkbox"/> Aussage nicht möglich | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Speichert CO2-Emissionen (u.a. Baumpflanzungen) | <input type="checkbox"/> Aussage nicht möglich | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Mindert die Auswirkungen des Klimawandels (u. a. Entsiegelung, Regenwassermanagement) | <input type="checkbox"/> Aussage nicht möglich | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Abschätzbare Klimawirkung mit <u>erheblicher Relevanz</u> | <input type="checkbox"/> ja, da Beschlussgremium RV, GVA, oder VA <u>und</u> mind. 5 Jahre Betriebs- und Nutzungsdauer | <input type="checkbox"/> nein | |
| Vorlage hat keine abschätzbare Klimawirkung | <input checked="" type="checkbox"/> ja (<i>Prüfschema endet hier.</i>) | | |

Stufe 2: Die Vorlage berücksichtigt die zentralen energie- und klimapolitischen Beschlüsse (s. leipzig.de)

- ja nein (*Begründung s. Abwägungsprozess*) nicht berührt (*Prüfschema endet hier.*)

Stufe 3: Detaillierte Darstellung zur abschätzbaren Klimawirkung nur bei erheblicher Relevanz

- Berechnete THG-Emissionen (in t bzw. t/a): _____

liegt vor: s. Anlage/Kapitel der Vorlage: _____

wird vorgelegt mit: _____ (z. B. Planungsbeschluss, Baubeschluss, Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Sachverhalt

Beschreibung des Abwägungsprozesses:

Grundlage der Satzungserstellung ist, dass die Ermächtigung des § 89 SächsBO zum Satzungserlass ausschließlich die Formulierung gestalterischer Zielvorgaben zulässt. Regelungen, die klimapolitische oder naturschutzfachliche Ziele verfolgen oder eine bodenrechtliche Regelung beinhalten, können entweder aus kompetenzrechtlichen Gründen oder mangels ausdrücklicher Ermächtigungsgrundlage nicht getroffen werden.

Ähnlich wie beim Bebauungsplan müssen die Regelungen der Satzung dem rechtsstaatlichen Abwägungsgebot genügen. Insbesondere kommt hierbei das Verhältnismäßigkeitsgebot, das Übermaßverbot und der Gleichheitsgrundsatz zur Anwendung. Die Gewichtung und Bewertung der von den Ämtern vorgebrachten Belange, Hinweise und Anregungen als interner Abwägungsvorgang hatte auf Grundlage des rechtsstaatlichen Abwägungsgebots beim Erlass genereller Regelungen zu erfolgen. Hierbei war insbesondere zu beachten, dass Gestaltungsspielräume der Normadressaten nicht zu stark eingeschränkt werden und der Herstellungs- und Pflegeaufwand für die angeordneten Maßnahmen vertretbar bleibt. Hinweise und Anregungen aus den bei der Satzungserstellung beteiligten Ämtern wurden insofern soweit als möglich unter Abwägung der von den Ämtern jeweils zu vertretenden Belange und unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen übernommen.

I. Eilbedürftigkeitsbegründung

keine

II. Begründung Nichtöffentlichkeit

Keine

III. Strategische Ziele

Die Satzung beruht auf § 89 SächsBO. Dieser ermächtigt zur Anordnung von Gestaltungsvorgaben. Die Begrünungssatzung dient somit der Umsetzung freiflächen- und baugestalterischer Zielsetzungen. Neben der gestalterischen Aufwertung kann der Stadtraum eine ökologische Verbesserung erfahren, die der Wohn-, Arbeits- und Lebensqualität zu Gute kommt.

IV. Sachverhalt

1. Anlass

Antrag Nr. VII-A-01171-NF-01 vom 16.9.2020 „Artenschutz in die Stadtverwaltung – Für eine Leipziger Grünsatzung“; Antrag VII-A-01154-NF-01 „Novellierung der Vorgartensatzung“ der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.9.2021.

Gleichzeitig wird hiermit die Maßnahme B34 des Luftreinhalteplans umgesetzt, welche die Erarbeitung einer Freiflächengestaltungssatzung (entspricht den Inhalten der Begrünungssatzung) vorsieht.

2. Beschreibung der Maßnahme

a) Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Vorlage war erforderlich, da Änderungen der Regelungen in der Satzung vorzunehmen waren, die unter Beachtung des insgesamt relativ geringen Regelungsbereichs der Satzung als wesentlich einzustufen waren.

Es wurde die Mindestsubstratschichtdecke auf 10 cm festgesetzt, 8 cm bei Carports, Garagen und Nebenanlagen. Im Rahmen der Beteiligung der Fachausschüsse Umwelt, Ordnung, Klima und Sport und Stadtentwicklung und Bau wurden weitere Änderungen nachgefragt. Es soll nun im Falle der Unmöglichkeit der Herstellung von KFZ-Stellplätzen aufgrund der erforderlichen Bepflanzungen die Regelung über die Ablösung von Stellplätzen (Ablösesatzung) für anwendbar erklärt werden. (Vorher: Vorrang der Herstellung der KFZ-Stellplätze). Die Breite der zu begrünenden fensterlosen Fassadenabschnitte wurde von 3 auf 2,5 m verkürzt. Nebenanlagen sollen unabhängig vom Bestand von Fenstern begrünt werden.

Im Übrigen wurden kleinere Einfügungen an verschiedenen Stellen zur Qualität der Bepflanzungen (überwiegend einheimische Gehölze, dauerhafte und vollständige Begrünung etc.) vorgenommen, die teils nur klarstellende Wirkung haben.

b) Ziele und Inhalte der Begrünungssatzung

Ziel dieser Satzung ist es, den Anteil an begrünten Dachflächen, Freiflächen und an Gebäudewänden zu erhöhen. Es wird hierfür von der Ermächtigungsgrundlage des § 89 Abs. 1 Nr. 3 – 5 und 7 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) Gebrauch gemacht.

Die Stadt Leipzig soll auch als wachsende Stadt in Zeiten des Klimawandels ein attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort für seine Bürgerinnen und Bürger bleiben. Hierzu tragen in erheblichem Maße begrünte Freiflächen bei.

Gemessen an den Einwohnerzahlen ist Leipzig die im letzten Jahrzehnt proportional am stärksten gewachsene Großstadt Deutschlands. Dies führte zu einer erheblichen Nachverdichtung, in deren Folge mehr und mehr ehemals begrünte Freiflächen überbaut wurden. Die Durchgrünung in den innerstädtischen Bereichen nimmt kontinuierlich ab, die Versiegelung zu. Flächenressourcen für zusätzliche Grün- und Naturareale, insbesondere in den urbanen Zentren, sind kaum noch vorhanden. Nach wie vor ist ein anhaltender Investitionsdruck in den Baugebieten zu verzeichnen.

Dieser Prozess kann zu einer Beeinträchtigung der hohen Lebensqualität führen. Ziel der Satzung ist es daher, eine angemessene und ausreichende Begrünung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen und Gebäude sicher zu stellen. Hierzu zählt auch die Dachbegrünung. Diese kann letztlich sogar neue Grün- und Freiräume für eine Erholungsnutzung erschließen. Zudem leistet sie einen nachhaltigen und wirksamen Beitrag zur Minderung der Folgen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt, die biologische Vielfalt und das Klima der Stadt.

Durch diese Maßnahme sowie die Begrünungs- und Pflanzgebote soll insgesamt das Stadtbild aufgewertet und vor Verödung geschützt werden sowie gesunde Lebensverhältnisse und die natürlichen Lebensgrundlagen gewahrt werden. Eine Begrünung trägt erheblich zur Sicherung und Verbesserung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse bei. Dies betrifft die klimatischen ebenso wie die gestalterischen Belange.

Zur ästhetischen Aufwertung des Stadtbilds enthält diese Satzung auch Regelungen zu den Einfriedungen, insbesondere bei Lager- und Aufstellungsflächen und das explizite Verbot des Anlegens sog. „Schottergärten“.

Die Regelungen zur Gestaltung von Stellplätzen in der Stellplatzsatzung werden aus

Gründen der Sachnähe in diese Satzung übernommen und in geringfügigem Ausmaß ergänzt. Die Inhalte der Vorgartensatzung werden integriert. Die Satzung findet keine Anwendung, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen Festsetzungen zur Begrünung und Bepflanzung von Bäumen und Gebäuden bestehen. Die Regelungen der Spielplatzsatzung werden nicht berührt.

Die Kosten der angeordneten Begrünungsmaßnahmen wurden in der Abwägung beurteilt. Hierbei wurde ausgeführt, dass die Maßnahmen voraussichtlich zu einer gewissen Kostensteigerung führen können. Die Mehrkosten einer Dachbegrünung liegen z. B. bei einem sechsgeschossigen Gebäude bei ca. 0,4 % der Bauwerkskosten. Diese Kostensteigerung wird auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Belang des „bezahlbaren Wohnens“ für verhältnismäßig erachtet.

Bei der Vorlage handelt es sich um eine Satzung. Sie regelt ihrer Natur als Rechtsnorm folgend Sachverhalte, die nicht vorab bekannt sind. Die Kosten der Maßnahmen und die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf den Belang des „bezahlbaren Wohnens“ hängen von zahlreichen unbekanntem Faktoren ab (z.B. Größe einer zu begrünenden Dachfläche, Wahl und Kosten des Dachaufbaus für die Begrünung, Anzahl der Wohnungen). Die Auswirkungen auf den vg. Belang sind daher im Sinne des Beschlusses der Ratsversammlung vom 13.7.2022 - VII-A-06963 „Auswirkungen von städtischen Entscheidungen auf bezahlbares Wohnen“ - nicht abschätzbar.

Zur weiteren Erläuterung der Inhalte dieser Satzung wird auf die Satzungs Begründung verwiesen.

c) **Satzungen zur Aufhebung der Satzung der Stadt Leipzig über die gärtnerische Gestaltung von Vorgärten im Gebiet der Stadt Leipzig (Vorgartensatzung) vom 26.10.1996 und des § 4 Abs. 1 – 4 der Satzung der Stadt Leipzig über die Stellplatzpflicht (Stellplatzsatzung) vom 19.11.2019**

Im Zuge der Erstellung der Begrünungssatzung wurden die Regelungen der Vorgartensatzung und die Gestaltungsregelungen des § 4 Abs. 1 – 4 der Stellplatzsatzung integriert. Im Gegenzug dazu sind die vg. Satzungen insoweit aufzuheben. Die Aufhebungssatzungen sind gesondert auszufertigen und bekanntzumachen. Die Bekanntmachungen der Begrünungssatzung und der vg. Aufhebungssatzungen sollen zeitgleich erfolgen.

3. Realisierungs- / Zeithorizont

Ab Bekanntmachung der Satzung

4. Finanzielle Auswirkungen

Im Rahmen der Durchführung kommunaler Bauvorhaben können die Vorgaben der Satzung zu einer Kostensteigerung im Hinblick auf die Errichtungskosten (Vorgaben zur Dach- und Fassadenbegrünung, sowie weiteren Pflanzvorgaben) wie auch auf die Kosten für den Pflegeaufwand führen, soweit die in der Satzung getroffenen Vorgaben nicht bereits auf Grundlage von internen Richtlinien zu erfüllen sind. Bei der Planung städtischer Bauvorhaben werden einige Vorgaben der Satzung bereits ohnehin berücksichtigt (Dachbegrünung). Eine konkrete Angabe finanzieller Auswirkungen ist nicht möglich.

5. Auswirkungen auf den Stellenplan

Keine: Im Zuge der Umsetzung des Antrags-Nr. 0056/21/22 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde beim Amt für Bauordnung und Denkmalpflege bereits die Stelle für eine/n Baukontrolleur/in eingerichtet. Diese Stelle ist u.a. vorgesehen zur Kontrolle der Einhaltung

der Vorgaben aus der Begrünungssatzung.

6. Bürgerbeteiligung

bereits erfolgt

geplant

nicht nötig

7. Besonderheiten

Keine

8. Folgen bei Nichtbeschluss

Die mit der Satzung angestrebten Ziele können nicht verfolgt werden.

Anlage/n

- 1 Anlage 1_Begrünungssatzung_Text (öffentlich)
- 2 Anlage 2_Begrünungssatzung_Begründung (öffentlich)
- 3 Anlage 3_Begrünungssatzung Anlage 1 (öffentlich)
- 4 Anlage 4_Begrünungssatzung Anlage 2_galk_strassenbaumliste (öffentlich)
- 5 Anlage 5 Satzungen zur Aufhebung Vorgartensatzung und § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 4 Stellplatzsatzung (öffentlich)
- 6 Übersicht über die Förderungsmöglichkeiten bei der Begrünung von Dächern (öffentlich)
- 7 Synopse Information der Interessengruppen (öffentlich)

Satzung der Stadt Leipzig über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Begrünungssatzung)

Die Stadt Leipzig erlässt aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) und § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. 2016, 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.06.2022 (SächsGVBl. S. 366) folgende Satzung:

I Allgemeiner Teil

§ 1 Ziel

Ziel der Satzung ist die Förderung einer angemessenen und bedarfsgerechten Gestaltung durch Durchgrünung von unbebauten Flächen bebauter Grundstücke und die Begrünung baulicher Anlagen. Die Schaffung von begrünten Flächen und die Begrünung baulicher Anlagen ist eine notwendige Maßnahme, um den urbanen Lebensraum in seinem Erscheinungsbild und zugleich die Gestalt des gesamten Stadtraums sukzessive zu verbessern. Die Begrünung nicht bebauter Freiflächen sowie die Begrünung baulicher Anlagen durch Dachbegrünung und Fassadenbegrünung stellen zur nachhaltigen Verbesserung des städtischen Erscheinungsbildes einen wesentlichen Beitrag dar. Durch diese Maßnahmen kann zusätzlich das Stadtklima und die Klimafolgenanpassung im Geltungsbereich gestärkt werden.

§ 2 Räumlicher und sachlicher Anwendungsbereich, Anlagen

- (1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen.
- (2) Sie ist auf Vorhaben anzuwenden, für die nach Inkrafttreten der Satzung ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird oder eine Vorlage der Genehmigungsfreistellungsunterlagen erfolgt, für die Errichtung von Einfriedungen, nicht überdachter ebenerdiger Stellplätze, Garagen, Carports und deren Zufahrten, Lärmschutzwände, Nebenanlagen, Fahrradstellplätze, für das Anlegen von Freiflächen sowie deren wesentlicher Änderung. Sie gilt nicht für Kleingärten und für die separate Errichtung von Gebäudeteilen geringfügigen Ausmaßes.
- (3) Diese Satzung gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch Festsetzungen zur Begrünung und Bepflanzung von Freiflächen und Gebäuden bestehen. Keine Festsetzungen in diesem Sinne sind Maßnahmen zur Bepflanzung als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme.
- (4) Auf Kulturdenkmale gem. § 2 SächsDSchG ist diese Satzung nicht anzuwenden. Die Bestimmungen des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (5) Anlage 1 (Mindestanforderungen an die Begrünung / Pflanzliste Sträucher) und Anlage 2 (GALK-Straßenbaumliste - Abfrage vom 07.06.2022 - Arbeitskreis Stadtbäume) erstellt von der GALK e.V. Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Begriffe und Allgemeines

- (1) Begrünung im Sinne dieser Satzung ist die Herstellung der Pflanzbereiche (ober-/ und unterirdisch) einschließlich der Bepflanzung. Fassadenbegrünung ist ein planmäßiger und kontrollierter Bewuchs geeigneter oder speziell vorbereiteter (z.B. Installation von Kletterhilfen) Gebäudeflächen mit Pflanzen.
Eine Dachbegrünung ist die Bepflanzung eines Gebäudedachs. Zur Dach- und Fassadenbegrünung gehören der Unterbau, das Substrat und die Pflanzen. Begrünung im Sinne der Satzung ist die dauerhafte Bepflanzung. Künstliche „Pflanzen“, Kunstrasen, Rindenmulch und Schotterschichten o.ä. stellen keine Begrünung gemäß der Satzung dar.
- (2) Die in dieser Satzung geregelte Begrünung und Bepflanzung umfasst deren fachgerechte Herstellung und ihre dauerhafte Unterhaltung. Hierfür sind abgängige Pflanzen in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Die Herstellung der hier geregelten Begrünungen hat spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens nachfolgenden Pflanzperiode zu erfolgen. Unter der Anlage 1 (I. Mindestanforderungen an die Begrünung) dieser Satzung wird auf die Mindestanforderungen für fachgerechte Begrünungen hingewiesen.
- (3) Die nach dieser Satzung zu pflanzenden Laubbäume und Sträucher müssen standortgerecht und überwiegend heimisch sein. Die Anlagen 1 (II. Pflanzliste Sträucher) und 2 (GALK-Straßenbaumliste) der Satzung enthalten eine nicht abschließende Liste standortgerechter Pflanzen.
- (4) Ersatzpflanzungen, die nach der Baumschutzsatzung der Stadt Leipzig als Nebenbestimmung zur Baugenehmigung für eine Neuerrichtung bestandskräftig angeordnet worden sind, und die Pflanzung von Hochstämmen mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 beinhalten, werden auf die nach den Vorgaben der Satzung erforderlichen Pflanzungen angerechnet. Die Regelungen der Baumschutzsatzung bleiben unberührt.
- (5) Flachdächer im Sinne dieser Satzung sind Dächer mit einer Neigung bis zu 10 Grad, flachgeneigte Dächer bis zu 15 Grad. Die Dachfläche schließt das Gebäude nach oben (horizontal) ab und trennt somit den Außenraum vom Innenraum. Sie ergibt sich aus der Fläche, die durch die Dachkanten definiert wird. Die Dachkanten ergeben sich durch die Schnittstellen der Gebäudeaußenkante mit der Dachhaut.
- (6) Als geschotterter Steingarten gilt, nach Abzug der Flächen für zulässige Nutzungen, die Überdeckung von mehr als 10 % der nach vg. Abzug verbleibenden Freiflächen eines Vorgartens mit Schotter, Kies oder Steinen. Für die sonstigen Freiflächen gilt dies bei einer Überdeckung von mehr als 5 % bei einer Obergrenze von 20 m².
- (7) Der Vorgarten stellt ein ortsbildprägendes verbindendes Element zwischen Gebäude und Verkehrsfläche dar. Unter dieser Voraussetzung gelten als Vorgärten die Grundstücksfreiflächen
 - a) zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baulinie, oder
 - b) zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der bis zur seitlichen Grundstücksgrenze verlängerten Gebäudeflucht, wenn ein Vordergebäude hinter der Baulinie errichtet worden ist, oder
 - c) zwischen der tatsächlichen Straßenbegrenzungslinie und der bis zu der seitlichen Grundstücksgrenze verlängerten Gebäudeflucht, wenn Festsetzungen nach Ziff. a und b nicht bestehen.

II Grün- und Gestaltungsmaßnahmen

§ 4 Gestaltungsvorgaben für ebenerdige nicht überdachte Stellplätze

- (1) Ebenerdige, nicht überdachte Stellplätze und ihre Zufahrten sind wasserdurchlässig durch Systeme mit einem Grünanteil von mindestens 30 % zu befestigen, soweit bautechnische Gründe oder Belange des Grundwasserschutzes und der Barrierefreiheit nicht entgegenstehen.
- (2) Ebenerdige, nicht überdachte Stellplatzanlagen sind bis auf deren Zufahrten mit einem durchschnittlich 1 m breiten, begrünten Pflanzstreifen einzufassen.

Bei Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Stellplätzen ist dieser Pflanzstreifen mit einer Mindestbreite von zwei Metern zu versehen. Der Pflanzstreifen ist mit standortgerechten und überwiegend heimischen Gehölzen gem. Anlage 1 und 2 durchgängig fachgerecht zu begrünen und fachgerecht zu pflegen.

- (3) Je angefangene 4 Stellplätze ist ein standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum (Anlage 2) mit mindestens einem Stammumfang 18/20 innerhalb der Stellplatzanlage zu pflanzen und mit einer begrünten Baumscheibe zu versehen. Bei einer Stellplatzanlage von mehr als 20 Stellplätzen sind gegen Verdichtung geschützte begrünte Baumscheiben vorzusehen, die jeweils mindestens der Größe eines Stellplatzes entsprechen. Die erforderlichen Baumscheiben sind zwischen den Stellplätzen mit Regenwasserabfluss zu den Baumstandorten anzuordnen. Die Bäume sind innerhalb der Stellplatzanlage zwischen den Stellplätzen mit je einem Baum pro 4 Stellplätze einzuordnen. Die Bäume sind gem. Anlage 1 fachgerecht zu pflanzen und zu unterhalten. Sie müssen bei Verlust durch Neupflanzungen ersetzt werden.
- (4) Für Fahrradstellplätze gilt Absatz 1. Absatz 3 gilt ab einer Anzahl von 40 Fahrradstellplätzen mit der Maßgabe, dass je ein Baum pro 20 Fahrradbügeln einzuordnen ist, wobei die Baumscheiben grundsätzlich zu begrünen sind. Bei der Errichtung von Schulen kann ausnahmsweise aus funktionellen Gründen hiervon abgewichen werden. Soweit die entfallenden Baumpflanzungen fachgerecht auf anderen Flächen auf dem Baugrundstück vorgenommen werden können, steht die Abweichung unter diesem Vorbehalt. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit für die Bepflanzung an anderer Stelle bestehende Bäume beseitigt werden müssten.
- (5) Es wird empfohlen, Fahrradstellplätze mit sog. Leipziger Bügeln anzulegen, soweit diese vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind.
- (6) Ist die Herstellung der notwendigen Kraftfahrzeugstellplätze gem. den Absätzen 1 – 3 aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, finden die Regelungen der Satzung über die Ablösung notwendiger Stellplätze in der Stadt Leipzig (Ablösesatzung) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 5 Gestaltungsvorgaben für gewerbliche Lager und Ausstellungsflächen.

- (1) Gewerblich genutzte Lager- und Ausstellungsflächen sind durch Hecken und / oder Laubbäume einzufrieden. Die Pflanzung muss entsprechend der Pflanzvorgabe in der Anlage 1 (l. 3. Mindestanforderungen Hecken) erfolgen.
- (2) Die Einfriedungspflanzen in Kombination mit Zäunen und Mauern müssen so angeordnet werden, dass die Grünstrukturen von außen wahrgenommen werden.

Die Hecken müssen hierfür immer außerhalb von Mauern und anderen blickdichten Einfriedungen gepflanzt werden. Bei Zäunen sind Pflanzungen vor und hinter den Zäunen zulässig.

- (3) Die Pflanzungen zur Einfriedung dürfen nur im Bereich von genehmigten Grundstückszufahrten, aus Gründen der Verkehrssicherheit und im Bereich von zulässigen Werbeanlagen unterbrochen werden.

§ 6 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

- (1) Die nicht überbauten Flächen, einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke, sind unter vorrangiger Berücksichtigung der Bau- und Gehölzbestände dauerhaft und vollständig zu begrünen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung, wie Erschließungswege, Stellplätze und Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden.
- (2) Zuwege und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und soweit es die Art der Nutzung, Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit zulassen und diese auf versickerungsfähigem Untergrund errichtet werden, mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.
- (3) Je angefangene 150 m² Grundstücksfreifläche ist mindestens ein Laubbaum mit mindestens einem Stammumfang 18/20 gem. Anlage 1 zu pflanzen. Dabei sind standortgerechte und nach Möglichkeit heimische Gehölzarten (Anlage 2) zu verwenden. Falls Bäume wegen der Errichtung von Stellplätzen nach § 4 zu pflanzen sind, werden diese auf die vorgenannte Regelung nicht angerechnet. Vorhandene oder geplante anleiterbare Stellen zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr (Feuerwehraufstellflächen, Feuerwehrezufahrten und -vorhalteflächen auf öffentlichem und privatem Grund) dürfen durch die Bepflanzungen mit Bäumen nicht in ihrer Funktionsfähigkeit eingeschränkt werden.
- (4) Die Decken von Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden sowie außerhalb von Terrassen, Zufahrten und Zuwegungen sind mindestens 0,80 m mit fachgerechten Bodenaufbau (abzüglich der Drainageschichten und Retentionselemente) zu bedecken. Beim Pflanzen von Laubbäumen auf Tiefgaragen ist pro Baum auf einer Fläche von mind. 12 m² ein fachgerechter Bodenaufbau (Substratschicht abzüglich der Drainageschichten und Retentionselemente) von mind. 0,90 m bei kleinkronigen bzw. mindestens 1,2 m bei mittelkronigen Bäumen vorzusehen.
Ausnahmen von den festgesetzten Substratschichtdecken können zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass hierdurch unzumutbare Mehrkosten entstehen oder, wenn die Anwendung alternativer Techniken zum gleichen Ergebnis führt wie die Festsetzung.
- (5) Auf mindestens 10 % der Grundstücksfreiflächen sind standortgerechte Sträucher zu pflanzen, soweit sicherheitsrechtliche Anforderungen gem. Absatz 3 oder andere funktionale Erfordernisse dem nicht entgegenstehen. Vorhandene Sträucher werden angerechnet.
- (6) Unzulässig sind geschotterte Steingärten (§ 3 Abs. 6). Dies gilt insbesondere für Vorgärten. Der Eintrag von Folien in den Boden oder sonstige Maßnahmen, die einer Verhinderung der in dieser Satzung geregelten Begrünung dienen können, ist verboten.
- (7) Einhausungen für Müll- und Abfallbehälter sind mit hochwachsenden oder rankenden Gehölzen wirksam einzugrünen, soweit brandschutzrechtliche Erfordernisse nicht entgegenstehen.

- (8) Erfolgt die Einfriedung der Grundstücke durch Hecken gelten die Pflanzvorschriften der Anlage 1. Bei Zäunen sind Pflanzungen vor und hinter den Zäunen zulässig. Satz 1 und 2 gelten nicht für blickdichte Einfriedungen und für Lärmschutzwände. Blickdichte Einfriedungen sind ab einer Höhe von 1 m unter Berücksichtigung der vegetations-technischen Erfordernisse zum öffentlichen Raum hin flächig mit Kletterpflanzen zu begrünen. Einfriedungen mit Steingabionen sind unter der Bedingung, dass deren seitliche Flächen zur Straßenbegrenzungslinie durchgehend begrünt und die Oberfläche flächig bepflanzt wird, lediglich bis zu einer Höhe von 1 m zulässig, soweit es sich nicht um rechtlich zwingend erforderliche Lärmschutzmaßnahmen handelt.
- (9) Abweichend von Absatz 8 gilt für Grundstücke mit Geschosswohnungsbauten in offener Bauweise ab einer Anzahl von acht Wohneinheiten § 5 entsprechend.
- (10) Vorgärten von bebauten Grundstücken sind grüngärtnerisch (Begrünung und Bepflanzung) anzulegen und zu unterhalten. Abweichend von Abs. 1 dürfen Vorgärten nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. Zulässig sind
- a) Ausstellungs- und Verkaufseinrichtungen für Ladenlokale während der Ladenöffnungszeiten,
 - b) Möblierung mit Tischen und Stühlen für gastronomische Zwecke,
 - c) Abfallbehälter, wenn eine Entfernung von höchstens 15 m zur Straße sonst überschritten wird.

Auch in den vg. Fällen ist der Vorgarten satzungsmäßig zu begrünen, soweit dies angemessen und dem Antragssteller zumutbar ist.

§ 7 Gestaltung von Flachdächern und Außenwänden

- (1) Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis zu einer Neigung von 15 Grad sind ab einer Gesamtfläche von 10 m² entsprechend dem Stand der Technik flächig und dauerhaft zu begrünen. Die durchwurzelbare Mindestschichtdecke (ohne Drainagen, Speicher-/Retentionsboxen) muss mindestens 10 cm betragen, bei Garagen, Carports und Nebenanlagen 8 cm. Flächen für notwendige haustechnische Anlagen, für Tageslicht-Beleuchtungselemente und Dachterrassen sind bis zu einem Flächenanteil von insgesamt 30 Prozent der jeweiligen Flachdachfläche von der Begrünungspflicht ausgenommen. Die Begrünungsverpflichtung entfällt bei der Errichtung von Anlagen für Photovoltaik/Solarthermie, wenn sich die beiden Systeme durch ihre Kombination in ihrer Funktion gegenseitig beeinträchtigen würden. Die Begrünungspflicht entfällt zudem bei der isolierten Beantragung und Errichtung von Garagen und Nebenanlagen ohne zeitlichen Bezug zur Errichtung des funktional zugehörigen Hauptgebäudes.
- (2) Flachdächer von Tiefgaragen und deren Zufahrten sind zu begrünen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten nicht bei der Änderung bestehender Bauwerke, soweit die vorhandene Baustatik die Herstellung begrünter Dächer nicht zulässt.
- (4) Fensterlose Fassadenabschnitte mit einer Breite ab 2,50 m, bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 sowie Sonderbauten ab 10 m, insbesondere Industrie- und Gewerbegebäude sind mit Kletterpflanzen (Selbstklimmern) oder im Wege fassadenintegrierter Systeme flächig bis zu einer Höhe von mindestens 3 m zu begrünen, soweit Brandschutzanforderungen dem nicht entgegenstehen. Optional, insbesondere soweit die Fassade im Falle von Selbstklimmern aufgrund der Fassadenart Schaden nehmen würde, können Rankhilfen genutzt werden. Die Fassaden von Garagen, Tiefgarageneinfahrten, Carports und Nebenanlagen sind unabhängig vom Bestand an Fenstern gem. Satz 1 und 2 zu begrünen.

Die Begrünungsverpflichtung gilt nicht für die zum seitlichen Anbau bestimmten (Brand-) Wände grenzständig zu errichtender Gebäude und bei Grenzbebauung zum öffentlichen Raum hin.

§ 8 Feuerwehraufstellflächen, Bewegungsflächen und Zu- und Durchfahrten

Die Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sollen die nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, samt Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebenen Mindestmaße nicht überschreiten und gemäß § 4 Abs. 1 wasser-durchlässig ausgeführt werden, soweit bautechnische Gründe oder Belange des Grundwas-serschutzes und der Barrierefreiheit nicht entgegenstehen.

§ 9 Freiflächen für Kinderspielplätze

Gemeinschaftsspielplätze für Kinder sind mit einem mindestens 1 m breiten begrüntem und mit Sträuchern versehenem Pflanzstreifen einzufassen und ab einer Größe von mehr als 120 m² zu begrünen, soweit deren bestimmungsgemäße Nutzung dem nicht entgegensteht. Es sind geeignete (keine toxisch wirkenden) Gehölze und standortgerechte Bäume zu pflanzen. Für die vorzunehmende Begrünung gelten § 3 Absatz 2 und 3 und § 6 Absatz 1, 3, 6 und 7 entsprechend. Die Regelungen in der Satzung über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielflächen in der Stadt Leipzig (Spielplatzsatzung) vom 27.03.1999 in der jeweils gelten Fassung bleiben unberührt.

§ 10 Nachweise

In Verfahren nach § 64 SächsBO müssen, in allen anderen Verfahren sollen die erforderlichen Nachweise und Pläne (Freiflächengestaltungsplan) vorgelegt werden.

§ 11 Abweichungen

Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt § 67 Sächsi-sche Bauordnung (SächsBO) in der jeweiligen Fassung.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 3 Abs. 2 Begrünungen nicht fachgerecht herstellt, nicht dauerhaft erhält oder abgängige Pflanzen nicht spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode ersetzt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 nicht-standortgerechte oder nicht überwiegend heimische Pflanzen pflanzt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 bis 4 bei der Errichtung nicht überdachter Stellplatzanlagen und Fahrradstellplätzen den Regelungen für die Einfassung von Stellplatzanlagen (KFZ), den Pflanzvorgaben zu Anzahl und Qualität der Bäume, deren fachgerechter Pflanzung, Un-terhaltung und Ersetzung und der Anlage von Baumscheiben zuwiderhandelt.
4. entgegen § 5 Abs. 1 gewerblich genutzte Lager- und Ausstellungsflächen nicht durch Hecken und / oder Laubbäume einfriedet,

5. entgegen § 5 Abs. 2 die Einfriedigung von gewerblich genutzten Ausstellung- und Lagerflächen nicht satzungsgemäß anordnet,
 6. entgegen § 5 Abs. 3 die Pflanzung von Einfriedigungen außerhalb von Zufahrten, Werbeeinrichtungen oder Sicherheitsbereichen unterbricht,
 7. entgegen § 6 Abs. 1, 3, 4 und 5 die nicht überbauten Flächen, einschließlich der unterbauten Freiflächen nicht in der dort geregelten Art und Weise oder Umfang begrünt, bepflanzt oder der vorgegebenen Substratschicht bedeckt, insbesondere geschotterte Gärten anlegt,
 8. entgegen § 6 Abs. 2 Zuwege und Zufahrten nicht auf ein Mindestmaß beschränkt, oder nicht wasserdurchlässig befestigt,
 9. entgegen § 6 Abs. 6 geschotterte Steingärten anlegt,
 10. entgegen § 6 Abs. 7 Müll- und Abfallumhausungen nicht eingrünt,
 11. Einfriedungen entgegen § 6 Abs. 8 nicht in der dort geregelten Weise gestaltet,
 12. entgegen § 6 Abs. 9 Grundstücke mit Geschosswohnungsbauten nicht entsprechend § 5 einfriedet,
 13. Entgegen § 6 Abs. 10 Vorgärten nicht grüngärtnerisch anlegt und unterhält oder satzungswidrig nutzt,
 14. entgegen § 7 die vorgeschriebene Dach- und Fassadenbegrünung in der dort geregelten Qualität oder Umfang nicht oder nicht dauerhaft durchführt,
 15. Aufstellflächen für die Feuerwehr entgegen § 8 nicht in der dort geregelten Mindestanforderung anlegt.
 16. Kinderspielplätze nicht gem. den Vorgaben des § 9 begrünt und bepflanzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 87 Abs. 3 SächsBO mit einer Geldbuße bis zu 200.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.
- (3) Die Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde gem. § 58 SächsBO bleiben unberührt.

§ 13 Übergangsvorschrift

Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren nach der Sächsischen Bauordnung bereits vor Inkrafttreten der Satzung eingeleitet worden sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung nicht anzuwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung mit den Anlagen 1 und 2 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung der Satzung der Stadt Leipzig über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Begrünungssatzung)

§ 1 Ziel der Begrünungssatzung

Nach § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) können Gemeinden weisungsfreie Angelegenheiten durch Satzungen regeln. Gem. § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) können die Gemeinden durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen und hiermit positive Gestaltungspflege betreiben.

Die Begrünungssatzung dient der Umsetzung freiflächen- und baugestalterischer Zielsetzungen. Ziel der Begrünungssatzung ist es, das Erscheinungsbild einzelner bebauter Grundstücke und damit das Stadtbild der Stadt Leipzig insgesamt durch die Begrünung und Bepflanzung der unbebauten Grundstücke und baulicher Anlagen und das Einbringen von Grünelementen zunehmend zu verbessern und aufzuwerten. Bepflanzungen und Begrünungen sollen zu einer aufgelockerten, durchgrüntem und damit auch im weitesten Sinne naturnahen Bebauung beitragen und umfängliche Flächenversiegelungen vermeiden. Neben der gestalterischen Aufwertung kann der Stadtraum eine ökologische Verbesserung erfahren, die der Wohn-, Arbeits- und Lebensqualität zu Gute kommt. In diesem Sinne dient unabhängig voneinander jede einzelne der Regelungen der Verfolgung dieses Ziels.

Die Stadt Leipzig hat in den letzten Jahren einen erheblichen Bedarf an der Schaffung insbesondere urbanen Wohnraums erfahren, der eine starke Nachverdichtung des Stadtraums zur Folge hatte. Im Zuge dieser Bautätigkeiten sind zahlreiche Frei- und Grünflächen aus dem Stadtbild verschwunden. Diese Entwicklung ist mit Besorgnis in der Bürgerschaft aufgenommen worden. Das Bedürfnis nach dem Erhalt bestehender Grünflächen und der Förderung einer angemessenen Be- und Durchgrünung unbebauter Flächen ist gestiegen. Um den Erfordernissen einer wachsenden Stadt einerseits wie auch dem Bedarf an Grünflächen zur Erhaltung der Lebensqualität andererseits nachzukommen, verfolgt die Stadt Leipzig das Konzept der „doppelten Innentwicklung“. Diese Satzung kann einen Beitrag zur Umsetzung dieses Konzepts leisten.

§ 2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

Zu § 2 (1)

Um die in § 1 benannte Zielstellung effektiv und umfänglich verfolgen zu können, ist es erforderlich den gesamten Stadtraum in den räumlichen Geltungsbereich der Satzung einzubeziehen.

Zu § 2 (2)

Vom sachlichen Geltungsbereich dieser Satzung umfasst sind genehmigungspflichtige (§§ 63, 64 SächsBO) oder kenntnisgabepflichtige (§ 62 SächsBO) Vorhaben, sowie Genehmigungen nach den Fachgesetzen wie z.B. dem Bundesimmissionsschutzgesetz, sowie die unbebauten Flächen der mit baugenehmigungs- oder kenntnisgabepflichtigen baulichen Anlagen bebauten Grundstücke. Dies gilt auch für vorhandene Flächen und Gebäude, wenn diese durch genehmigungspflichtige oder kenntnisgabepflichtige Maßnahmen nicht nur unwesentlich geändert werden. Ausgenommen von dieser Begrünungssatzung sind reine Nutzungsänderungen und Vorhaben, die ausschließlich nach denkmalschutzrechtlichen Regelungen beurteilt werden. Auch auf selbständige Verfahren zu untergeordneten Gebäudeteilen bzw. Gebäudeteilen geringfügigen Ausmaßes ist die Satzung nicht anwendbar. Dies betrifft die z.B. Vorbauten, wie Erker und Balkone.

Durch die Einschränkung auf wesentliche Veränderungen wird vermieden, dass bauliche Anlagen aufgrund lediglich geringfügiger Änderungen in den Anwendungsbereich der Satzung fallen. In diesen Fällen würde eine Anwendung der Begrünungssatzung zu unverhältnismäßig hohen Aufwendungen im Vergleich zu den Kosten der auslösenden Maßnahmen führen. Be-

stehende Flächen und Gebäude, an denen keine kenntnisgabepflichtigen oder genehmigungspflichtigen Maßnahmen und Änderungen durchgeführt werden, bleiben bis auf die Errichtung von Einfriedungen, nicht überdachter ebenerdiger Stellplätze, Garagen, Carports und deren Zufahrten, Nebenanlagen, Fahrradstellplätze, das Anlegen von Freiflächen sowie deren wesentlicher Änderung von den Inhalten der Satzung unberührt. Insbesondere Einfriedungen sind vom öffentlichen Raum aus in besonderer Weise wahrnehmbar und tragen somit erheblich zum Erscheinungsbild des Stadtraums bei. Um die Umwandlung von bestehenden Grün- oder Freiflächen in geschotterte Steingärten zu verhindern, fällt auch dieser Tatbestand als „wesentliche Änderung einer Freifläche“ unter die Regelungen dieser Satzung.

Kleingärten sind ausgenommen, da in diesen aufgrund rechtlicher Bestimmungen bereits umfangreiche Pflanzvorschriften bestehen. Eine Gebäudebegrünungspflicht für Gartenlauben wäre unverhältnismäßig.

Besondere Konstellationen und Einzelfälle können erforderlichen Falles nach der Abweichungsregelung des § 11 dieser Satzung i.V.m. § 67 SächsBO beurteilt werden.

Zu § 2 (3)

Im Geltungsbereich dieser Satzung befinden sich Bebauungspläne und andere planungsrechtliche Satzungen mit unterschiedlich umfangreichen Festsetzungen hinsichtlich der Begrünung baulicher Anlagen bzw. nicht überbauter Flächen. Diese Festsetzungen sind das Ergebnis einer umfänglichen Abwägung, die in den jeweiligen Planungsverfahren erfolgt ist. Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Pläne ist es nicht möglich, die Wechselwirkungen zwischen den jeweiligen Festsetzungen der bereits bestehenden Pläne mit den Inhalten dieser Satzung zu überprüfen. Soweit rechtsverbindliche Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie andere städtebauliche Satzungen nach dem Baugesetzbuch von dieser Satzung Regelungen zur Begrünung und Bepflanzung von Freiflächen oder Gebäuden treffen, gehen diese gem. § 2 den Regelungen dieser Satzung vor. Soweit keine Festsetzungen getroffen wurden, gelten in diesen Gebieten die Vorgaben dieser Satzung.

Festsetzungen in Bebauungsplänen, die zum naturschutzrechtlichen Ausgleich für Eingriffe getroffen wurden, schließen die Anwendung der Satzung nicht aus, da diese nicht aus gestalterischen oder grünordnerischen Motiven erfolgt sind. Sie gelten daher stets neben den Bestimmungen dieser Satzung, soweit diese im Übrigen auf Bebauungspläne anzuwenden ist.

Zu § 2 (4)

Der Ausschluss von Kulturdenkmälern vom sachlichen Anwendungsbereich ist erforderlich, da die Regelungen des Denkmalschutzes als höherrangiges Recht den örtlichen Bauvorschriften vorgehen. Zudem ist für das nachträgliche Anlegen begrünter Flachdächer die Statik der Bestandsgebäude oftmals nicht ausgelegt. Die Anordnung der statischen Ertüchtigung wäre in diesen Fällen unverhältnismäßig.

Die Satzung gilt jedoch für die Gestaltung von Freiflächen ohne Denkmalstatus sowie für die Errichtung sonstiger unter Absatz 2 genannter Vorhaben in der Umgebung von Kulturdenkmälern. Die Regelungen des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes, insbesondere des Umgebungsschutzes (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsDSchG) bleiben hierbei unberührt.

§ 3 Definitionen, Begriffe und Allgemeines

Um dem Bestimmtheitserfordernis zu entsprechen, enthält § 3 der Satzung verschiedene Begriffsdefinitionen und Erläuterungen, die auch durch die der Satzung beigefügten Anlagen 1 und 2 untersetzt werden.

Zu § 3 (1)

Um langfristig ein qualitätsvolles Stadtbild gewährleisten zu können, muss die Begrünung und Bepflanzung dauerhaft erhalten und bei Verlust ersetzt werden.

Zu § 3 (3)

Die hier erwähnten Pflanzlisten sind nicht abschließend. Heimischen Laubgehölzen ist der Vorzug zu geben. Sie sind nicht züchterisch behandelt und zeichnen sich durch eine hohe Robustheit und Unempfindlichkeit aus. Sie sind an die Klima- und Bodenbedingungen vor Ort angepasst und benötigen weniger Pflege (z.B. keinen Winterschutz), keinen Dünger. Sie sind widerstandsfähiger gegen Krankheiten oder Schädlinge und weisen aufgrund ihrer Anpassung meist auch eine hohe Erfolgsquote beim Anwachsen auf.

Zu § 3 (4)

Die Anrechnung bestimmter Ersatzpflanzungen ist erforderlich, um eine im Einzelfall unverhältnismäßige Belastung zu verhindern.

Zu § 3 (1–5)

Durch die Ausführungen in den Anlagen zu Inhalten und Erfordernissen der Begrünnungsvorgaben wird für die Adressaten der Satzung die für die Anwendung erforderliche Rechtssicherheit geschaffen und zudem die Vollziehbarkeit der Satzungsinhalte sichergestellt.

Zu § 3 (6)

Ein Schottergarten (geschotterter Steingarten) ist eine großflächig mit Steinen bedeckte Gartenfläche, in welcher die Steine das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind. Pflanzen kommen darin nicht oder nur in geringer Zahl vor, zumeist dann auch in strengem Formschnitt und künstlich gestaltet. Als Steinmaterial kommen zumeist gebrochene Steine mit scharfen Kanten und ohne Rundungen zum Einsatz (Schotter); für den gleichen Stil können auch Geröll, Kies oder Splitt verwendet werden. Dazu wird üblicher Weise der Mutterboden abgetragen und Vlies, mitunter auch Beton oder Folien ausgelegt, auf die anschließend Schotter aufgefüllt wird. Regelmäßig wird dabei der Boden versiegelt und ein Durchwachsen von Wildkräutern unterbunden. Der Begriff des Schottergartens hängt indes nicht davon ab, ob in v.g. Weise der Boden versiegelt wird. Sog. Kiestraufen (Spritzschutz im Bereich des Gebäudesockels) fallen nicht unter den Begriff geschotterte Steingärten / Schottergärten, sofern deren Tiefe 30 cm nicht übersteigt.

Bei der Flächenermittlung sind zunächst die Flächen für planungsrechtlich zulässige Nutzungen von der Gesamtfläche abzuziehen. Hierauf ist die geschotterte Fläche ins Verhältnis zur verbleibenden Freifläche zu setzen. Die so ermittelte Fläche darf lediglich bis zu den festgelegten prozentualen Flächenanteilen geschottert werden. Hiermit soll die Gestaltungsmöglichkeit von Freiflächen auch unter geringfügiger Verwendung von Gesteinen (z.B. japanischer Ziergarten) möglich bleiben, ohne dass die Schotterung dominiert und somit der Eindruck eines geschotterten Steingartens in seinen typischen Erscheinungsformen entsteht.

§ 4 Gestaltung der Stellplätze gem. § 89 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO

Die Gestaltung ebenerdiger Stellplätze war bislang unter § 4 Absatz 4 der Stellplatzsatzung der Stadt Leipzig geregelt. Aufgrund der Rechtsnatur dieser Regelung als örtliche Bauvorschrift i.S.d. § 89 SächsBO und des sich hieraus ergebenden fachlichen und systematischen Zusammenhangs werden Gestaltungsvorgaben zu ebenerdigen Stellplätzen aus der Stellplatzsatzung gelöst und nunmehr in der Begrünnungssatzung verortet. Die Begrünnung nicht überbauter Tiefgaragen ergibt sich nunmehr aus § 6 Absatz 4, die der Dächer von Parkhäusern, Parkdecks und Parkpaletten aus § 7 Absatz 1 der Satzung.

Zu § 4 (1)

Die Gestaltung der Stellplätze mit Pflastersystemen mit einem Grünanteil von mindestens 30 % dienen der gestalterischen Aufwertung der Parkierungsflächen und der deutlichen Abgrenzung zu den angrenzenden Straßen und Wegen.

Durch die Verwendung versickerungsfähigen Pflasters wird weniger Fläche versiegelt und die Neubildung des Grundwassers gefördert.

Zu § 4 (2)

Die Festsetzungen zur Gestaltung der Stellplätze, ihrer Umgrenzung mit Pflanzstreifen und Bepflanzung mit standortgerechten und überwiegend einheimischen Gehölzen dienen der Durchgrünung und ansprechenden Gestaltung der innerstädtischen hoch verdichteten Räume und fördern somit die Aufenthaltsqualität.

Zu § 4 (3)

Auf je 4 Stellplätze soll mindestens ein Baum mit mindestens einem Stammumfang 18/20 gepflanzt werden. Die Pflanzung von einem Baum für 4 Stellplätze stellt sicher, dass ausreichend Raum für die Entwicklung der Baumkronen vorhanden ist.

Mit der Begrünung durch Bäume wird die Beschattung der versiegelten Flächen verbessert und die Aufenthaltsqualität in den Sommermonaten erhöht. Neben der gestalterischen Aufwertung des Stadtbildes kann durch diese Maßnahme zusätzlich ein Beitrag zur Verringerung der Überhitzung des Stadtklimas in den Sommermonaten sowie durch die Filterung von Luftschadstoffen und groben Staubpartikeln aus der Luft zur Verbesserung der Luftqualität geleistet werden.

Zu § 4 (4)

Vorgenannte Erwägungen sind auf Fahrradstellplätze anzuwenden, soweit eine vergleichbare Fläche betroffen ist. Für Schulen ist eine Ausnahme vorgesehen. Dem liegt eine häufig vorzufindende Situationstypik zu Grunde, die sich von anderen Vorhaben unterscheidet. Diese ist gekennzeichnet von einer hohen Anzahl erforderlicher Fahrradstellplätze bei einer knappen Flächenbilanz durch erhebliche Nutzungskonkurrenzen auf geringem Raum. So sind bei Schulgrundstücken Sport- oder Pausenfreiflächen und weitere notwendige Funktionsflächen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu deren Umfang und Größe zu berücksichtigen. Die Abweichung steht wiederum unter der Maßgabe, dass die Verpflichtung sich räumlich verlagert, falls Baumpflanzungen fachgerecht auf anderen Flächen auf dem Baugrundstück vorgenommen werden können, ohne dass die funktionellen Anforderungen des Bauvorhabens hierbei beeinträchtigt werden.

Baumscheiben sind grundsätzlich zu begrünen. Letztgenannte Verpflichtung entfällt, soweit ausnahmsweise eine dauerhafte Begrünung nicht nachgehalten werden kann (z.B. bei der Anpflanzung von Baumscheiben innerhalb von Schulhöfen, die erfahrungsgemäß nach kürzester Zeit durch Benutzung von Schülern zerstört wird).

Zu § 4 (5)

Die Empfehlung zur Beschaffenheit der Ausstattung von Fahrradstellplätzen, soweit diese vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind, beruht auf § 89 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO. Halterungen bei Fahrradstellplätzen werden bereits aus sicherheitstechnischen Gründen üblicher Weise in Form von Bügeln ausgeführt (sichere Verbindung des Fahrrads mit dem Bügel). Insbesondere großflächige Fahrradstellplätze, die vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind sollen daher in einer angemessenen Qualität gestaltet sein, wie sie der „Leipziger Bügel“ gewährleistet, der im öffentlichen Raum der Stadt Leipzig üblicher Weise aufgestellt wird.

Zu § 4 (6)

Die Verpflichtungen zur Herstellung von Stellplätzen und zur Pflanzung von Bäumen sind beide in kommunalen Satzungen geregelt. Es war daher die Ablösesatzung für entsprechend anwendbar zu erklären. Die Ablöseregulungen greifen, wenn Stellplätze unter Beachtung, d.h. inklusive, der Pflanzvorschriften der Absätze 1 – 3 nicht (vollständig) hergestellt werden können.

§ 5 Gewerbliche Lager- und Ausstellungsflächen (§ 89 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO)

Die Vorgaben zur Einfriedung gewerblich genutzter Lager- und Ausstellungsflächen mit Hecken dienen der gestalterischen Aufwertung gewerblicher Flächen und der deutlichen Abgrenzung zu den angrenzenden Straßen und Wegen. Die Einfriedung muss vom öffentlichen Straßenraum aus erfahrbar sein, um die Grüngestaltung wirksam zu machen. Anlage 1, Ziffer

3 beinhaltet daher eine verpflichtende Regelung zur Heckenanpflanzung. Soweit die Bepflanzung dazu führen kann, dass Schaufenster bzw. Ausstellungsflächen z.B. von Autohäusern, nicht mehr einsehbar wären, kann eine Abweichung nach § 11 der Satzung zugelassen werden.

§§ 6 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 89 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO)

§ 6 der Satzung greift die Regelung des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO auf, wonach die nicht überbauten Flächen überbauter Grundstücke zu begrünen und zu bepflanzen sind, und entwickelt dessen Inhalte auf Grundlage des § 89 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO als örtliche Bauvorschrift weiter.

Die Durchführung der Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen erfolgt in aller Regel im Zusammenhang mit umfangreichen Baumaßnahmen. Die anfallenden Kosten sind damit im Regelfall Teil der Baukosten der Gesamtmaßnahme und im Verhältnis hierzu verhältnismäßig. In den meisten neueren Bebauungsplänen werden vergleichbare Anforderungen an Neubauten gestellt. In Anbetracht der hohen baulichen Ausnutzung der innerstädtischen Grundstücke sowie der demgegenüber angemessenen Mehrkosten zur Umsetzung der Begrünungsmaßnahmen werden diese daher für verhältnismäßig und zumutbar gehalten.

Zu § 6 (1)

Um das Stadtbild nachhaltig aufzuwerten, sollen die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke als Grünfläche gärtnerisch angelegt, vollständig begrünt und dauerhaft erhalten werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Teile der Grundstücke, die für eine andere baurechtlich zulässige Verwendung wie zum Beispiel Arbeits-, Lager- oder Verkehrsflächen sowie als Stellplätze benötigt werden. Das bundesrechtliche Bauplanungsrecht genießt insoweit Vorrang vor den landesrechtlichen und kommunalrechtlichen Rechtsvorschriften.

Das urbane Grün der nicht überbauten Grundstücksflächen dient insgesamt der Aufwertung des Siedlungsbildes sowie einer angemessenen Durchgrünung der Quartiere. Die Freiflächen können mit Rasen, Gras, Gehölz, Zier- oder Nutzpflanzen bedeckt sein. Plattenbeläge, Pflasterungen und ähnliches zählen allenfalls zu den Grünflächen, wenn sie eine verhältnismäßig schmale Einfassung von Beeten darstellen. Die Wahl der Art und Beschaffenheit der Grünflächen bleibt dem Adressaten der Regelung vorbehalten. Es wird empfohlen die Größe der Bäume der Größe der Grundstücke anzupassen. Auf den Freiflächen muss die Vegetation erheblich überwiegen, so dass Steinflächen zum Zwecke z.B. der Durchwegung von Freiflächen nur in geringem Maße zulässig sind.

In den Anwendungsbereich fallen auch die unterbauten Freiflächen. Dies kommt insbesondere bei der Errichtung von Tiefgaragen zum Tragen, deren Grundfläche die des aufstehenden Hauptgebäudes oftmals überschreitet.

Zu § 6 (2)

Dem vorgenannten Ziel dient auch die Vorgabe, den Flächenanteil von Zuwegungen und Zufahrten auf das erforderliche Maß zu begrenzen.

Zu § 6 (3)

Zu einer weiteren Verbesserung des Stadtraumes soll je 150 m² nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens ein Baum mit mindestens einem Stammumfang 18/20 gepflanzt werden.

Zu § 6 (4)

Nicht überbaute Bereiche der Tiefgaragen und andere bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, mit Ausnahme der Flächen für Erschließungswege und Nebenanlagen, sollen dauerhaft begrünt werden.

Mit dieser Maßnahme kann der Grünflächenanteil, insbesondere in den dicht bebauten Innenstadtbereichen und den angrenzenden ebenfalls hoch verdichteten benachbarten Stadtteilen, erhöht und des Weiteren einer Zunahme des Versiegelungsgrades entgegengewirkt werden. Die Ausführung der Vegetationsschicht mit einer durchwurzelbaren Substratschicht muss bei Tiefgaragendächern mindestens 80 cm betragen. In Bereichen mit Baumpflanzungen muss diese Schicht mindestens eine Stärke von 90 bis 120 cm aufweisen, damit den Bäumen genügend Wurzelraum zur Verfügung steht.

Durch diesen Aufbau der Vegetationsschicht ist die erforderliche Bepflanzungsqualität für eine gute Entwicklung der Pflanzen gewährleistet. Zusätzlich wird dadurch den statischen Erfordernissen Rechnung getragen. Von den festgesetzten Substratschichtdecken können Ausnahmen zugelassen werden, falls nachgewiesen wird, dass die Anwendung alternativer Techniken zum gleichen Ergebnis führt wie in der Festsetzung. Von den festgesetzten Substratschichtdecken kann im Einzelfall auch abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Anordnung eines 0,80 m hohen Bodenaufbaus zu einer unzumutbaren Erhöhung der Gesamtkosten des Bauwerks führen würde.

Zu § 6 (5)

Sträucher sind aufgrund ihrer stärkeren Raumwirkung als sonstige niedrig wachsende Bepflanzungen in besonderer Weise geeignet, das Erscheinungsbild von Freiflächen positiv zu beeinflussen. Sträucher weisen im Vergleich zu einfachen Rasenflächen oder Wiesen einen deutlichen gestalterischen Vorteil auf, da sie durch eine Staffelung, ihre Strukturvielfalt und den Blühaspekt einen optischen Mehrwert erhalten. Ist eine weitere Bepflanzung geplant (z.B. Bodendecker/Baumpflanzung), bleibt die optische Aufwertung durch Sträucher erhalten. Zum einen ergänzen Sträucher solche Pflanzungen optisch, zum anderen sorgen sie für mehr Abwechslung. Sträucher können außerdem einen Beitrag zur Gliederung von Gartenräumen leisten und für neue Einblicke und Perspektiven sorgen. Auch bei dieser Pflanzanordnung gilt der Vorrang sicherheitsrechtlicher Anforderungen und zulässiger baulicher Nutzungen, insbesondere solcher, die die Funktionsfähigkeit der Hauptnutzung sicherstellen.

Zu § 6 (6)

Geschotterte Flächen, insbesondere in Vorgärten, sind unzulässig, unabhängig davon, ob diese mit oder ohne Unterfolie ausgeführt sind. Die Zulässigkeit sog. Schottergärten wird in einigen Bundesländern als mit dem Begrünungsgebot der Musterbauordnung unvereinbar eingeschätzt. Nach dem inhaltsgleichen § 8 Abs. 1 Nr. 2 SächsBO sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke zu begrünen oder zu bepflanzen. Soweit der ausdrücklichen Formulierung in dieser Satzung wiederholende Wirkung zukommt, dient dies auch dazu, das Verbot stärker in das Bewusstsein der Adressaten der Regelung zu rufen. Dies gilt in gleicher Weise für den Eintrag von Folien in den Boden oder sonstige Maßnahmen, die einer Verhinderung der in dieser Satzung geregelten Begrünung dienen können.

Zu § 6 (7)

Den Einhausungen von Abfallbehältern kommt oftmals unter ästhetischen Gesichtspunkten keine gewinnbringende Wirkung in ihrer Umgebung zu. Unabhängig von der Qualität der Einhausung werden diese Anlagen durch ihre Bepflanzung gestalterisch aufgewertet.

Zu § 6 (8)

§ 89 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO sieht als Regelungsgegenstand Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen vor. Das Anlegen unbepflanzter Steingabionen entspricht nicht der Begrünungsintention dieser Satzung. Hinzu kommt, dass sich diese Art der Einfriedung in gestalterischer Hinsicht überwiegend nicht in das Erscheinungsbild der Umgebung einfügt und daher als störend wahrzunehmen ist. Steingabionen sind daher nur unter der Bedingung ihrer Bepflanzung und nur bis zu einer Höhe von 1 m zulässig.

Zu § 6 (9)

Von dieser Regelung sind Geschosswohnungsbauten betroffen. In der letzten Zeit wurden vermehrt solche Gebäude durch das Anlegen von Zäunen eingehaust, vornehmlich aus sicherheitstechnischen Gründen. Die hierbei verwendeten Einfriedungen überzeugen oftmals in gestalterischer Hinsicht nicht. Aus diesem Grund sollen die Vorgaben für gewerbliche Vorhaben im Sinne des § 5 der Satzung auch für den Geschosswohnungsbau gelten. Dies betrifft die Neuerrichtung von Gebäuden und deren Einfriedung ebenso, wie die „selbständige“ nachträgliche Einfriedung.

Zu § 6 (10)

Mit Beschlussfassung über diese Satzung wird die Vorgartensatzung der Stadt Leipzig vom 18.9.1996 (veröffentlicht am 26.10.1996) aufgehoben.

Der Vorgarten stellt ein straßenbegleitendes ortsbildprägendes Element dar, das einen städtebaulich-funktionalen Zusammenhang zwischen Gebäude und Verkehrsfläche bildet. Die Gestaltung von Vorgärten ist von besonderer Bedeutung für das Erscheinungsbild des Stadtraums, da diese vom öffentlichen Straßenraum aus wahrnehmbar sind. Aus diesem Grund sind Vorgärten auch in § 89 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO ausdrücklich erwähnt.

Die Vorgartenflächen dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden, da gerade begrünte Vorgärten das Straßenbild positiv beeinflussen und als städtebaulich relevanter Konnex zwischen Gebäuden und angrenzenden Straßen fungieren. Insbesondere ist in diesen Bereichen das Anlegen geschotterter Flächen ausgeschlossen. Die Regelungen unter den Ziffern a-c dienen dazu, nachvollziehbaren gewerblichen, wie auch ordnungsbehördlichen Erfordernissen zu entsprechen.

§ 7 Begrünung von Flachdächern und Außenwänden (§ 89 Abs. 1 Nr. 7 SächsBO)

Durch die Begrünung von Dächern und Fassaden kann ebenfalls ein hoher Beitrag zur Erhaltung und Erhöhung des Grünflächenanteils erzielt werden. Zusätzlich besteht hier quantitativ das Potenzial, eine zweite grüne Infrastruktur im Stadtgebiet entstehen zu lassen und somit ein ansprechendes Siedlungsbild zu gestalten. Mit der Begrünung von Fassaden und Dachflächen kann, von ggf. erforderlichen Ersatzpflanzungen bei Fassadenbegrünungen abgesehen, durch einmalige Herstellung und einem vertretbaren Kostenaufwand auch im Hinblick auf die Pflege der Fassadenbegrünung eine Reihe positiver Effekte erzielt werden.

Für die bauliche Umsetzung von Dachbegrünungen können die folgenden Richtlinien zu Rate gezogen werden, die als technische Regeln zu beachten sind, aber keinen rechtsverbindlichen Charakter im Sinne einer technischen Baubestimmung nach § 88a SächsBO besitzen:

- fachgerechte Ausführung der Dachabdichtung nach den Flachdach-Richtlinien und den Dachabdichtungsnormen (DIN 18531 und DIN 18195),
- Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. in Bonn (kurz: FLL-Dachbegrünungs-Richtlinie),
- Richtlinien für die Planung und Ausführung von Dächern mit Abdichtungen (kurz: Flachdachrichtlinien), Teil des Fachregelwerks des Zentralverbandes des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH).
-

Je kleiner die zu begrünende Dachfläche ist, umso höher gestalten sich die Kosten pro Quadratmeter. Die veröffentlichten Angebotssummen zeigen eine breit gefächerte Varianz, so dass Durchschnittswerte kaum ableitbar sind. Eine qualifizierte Ausschreibung und das Einholen verschiedener Angebote können die Herstellungskosten stark beeinflussen.

Im Rahmen der Abwägung wurde geprüft, mit welcher Kostenentwicklung eine extensive Dachbegrünung verbunden ist. Für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Anordnung von Dach- und Fassadenbegrünung wird auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts

Hamburg für die Hamburgische Bauordnung hingewiesen. Hiernach verursacht eine Anordnung zur Anpassung an geltendes Bauordnungsrecht keine unzumutbaren Mehrkosten, wenn die Kosten für die angeordneten Maßnahmen 10 % der Gesamtkosten ausmachen (Urteil vom 16.06.2004, Az.: 2 Bf 182/02). Die zu erwartenden Kosten von Dach- und Fassadenbegrünung bleiben ausweislich nachfolgender Veröffentlichungen deutlich unter diesem Prozentsatz. Die Untersuchung der HafenCity Universität Hamburg „Hamburgs Gründächer – Eine ökonomische Auswertung“ (Oktober 2017) hat, bezogen auf eine Dachfläche von 300 m², Kosten in Höhe von 35 bis 58 Euro/qm (Brutto) für eine extensive Dachbegrünung ermittelt. Es wurden für verschiedene Gebäude die Anteile der Kosten für ein Gründach an den Gesamtkosten des Bauwerks berechnet. Für ein- bis zweigeschossige Gebäude liegen sie hiernach bei ca. 1,5 %, bei einem sechsgeschossigen Gebäude bei 0,4 % der Bauwerkskosten. Das Positionspapier des Deutschen Dachgärtnerverband (DVV) zur Festsetzung begrünter Flächen in Bebauungsplänen führt an, dass bei pflegearmen Extensivbegrünungen die Zusatzkosten bei 30 – 50 Euro/qm (Brutto) Dachfläche liegen. Weitere Kosten entstehen durch Pflegearbeiten. Dem stehen Einsparungen bei den Betriebskosten (Hitzeabschirmung, Wärmedämmung, Gebührenabschläge bei Niederschlagswasser) entgegen. Die jährlichen Kosten der Unterhaltungspflege einer extensiven Dachbegrünung belaufen sich nach derzeitigen Erkenntnissen auf durchschnittlich ca. 1,20 Euro/qm (Brutto). Die jährlichen Unterhaltungskosten betragen bei einer Dachfläche von 100 qm begrünter Fläche hiernach etwa 120 Euro (Brutto). Hiervon abzusetzen wären Wartungskosten für ein Dach mit Bitumenbahnabdichtung.

Die Pflicht zur Fassadenbegrünung gilt bei fensterlosen Fassadenabschnitten je nach Gebäudeklasse ab 2,5 oder 10 m bis zu einer Mindesthöhe von 3 m. Auch diese Mindestgröße ist durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bedingt. Nach einer aktuellen Veröffentlichung des BuGG (Bundesverband GebäudeGrün e.V.) „Grüne Innovation Fassadengrün“ sind bei bodengebundenen Fassadenbegrünungen (mit Kletterhilfe) je nach Aufbau und Größe etwa 100 bis 300 Euro/m² (Brutto) anzusetzen. Die Kosten für Dachbegrünung und Fassadenbegrünung sind zu addieren.

Zu § 7 (1)

Die Festsetzung zur Dachbegrünung dient neben gestalterischen Aspekten zusätzlich auch der Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt können so teilweise kompensiert werden. Gleichzeitig wirken sich die begrünter Dachflächen positiv auf die lufthygienische Situation sowie auf die lokalklimatischen Verhältnisse aus.

Durch die festgelegte Mindeststärke der durchwurzelbaren Gesamtschichtdicke von 8/10 cm soll eine übermäßige Belastung besonders von kleineren Bauvorhaben vermieden werden. Die Mindestschichtdicke liegt damit im unteren Bereich der Substratstärken für extensive Dachbegrünungen für die 8 bis 15 cm üblich sind. Dadurch wird einerseits das Erreichen der beabsichtigten Ziele weitgehend ermöglicht und andererseits ist mit den Vorgaben kein unverhältnismäßig hoher finanzieller Aufwand verbunden. Die Einhaltung der Mindestanforderungen und Empfehlungen (Anlage 1) an den Aufbau der Dachbegrünung gewährleisten eine nachhaltige Entwicklung der Pflanzen.

Die Begrünungspflicht kann sich auf bis zu 70 Prozent der Dachfläche reduzieren, um bei ganzheitlicher Dachflächengestaltung ohne Nutzungskonflikte notwendige haustechnische Anlagen, Tageslicht-Beleuchtungselemente und Dachterrassen zu ermöglichen. Sofern im Einzelfall für die Haustechnik oder andere Nutzungen mehr Fläche benötigt wird, ist hierfür eine Abweichung nach § 11 zu beantragen.

Die Begrünungsverpflichtung entfällt bei der Errichtung von Anlagen für Photovoltaik/Solarthermie, wenn sich die beiden Systeme durch ihre Kombination in ihrer Funktion gegenseitig beeinträchtigen würden. Im Regelfall ergänzen sich beide Systeme, da die Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaik verschiedene Synergieeffekte mit sich bringt.

So dient das Gewicht der Begrünung als statische Auflast zur Verankerung der Solarmodule. Darüber hinaus ist mit einer gewissen Ertragssteigerung der Photovoltaikanlage durch einen

Kühleffekt der Dachbegrünung zu rechnen. Im Einzelfall kann es jedoch zu Beeinträchtigungen kommen.

Nicht vorgesehen ist die Begrünungspflicht im Falle der Beantragung / Errichtung von Garagen und Nebenanlagen ohne zeitlichen Bezug zur Errichtung der zugehörigen Hauptgebäude. Im Falle der gleichzeitigen Errichtung von Hauptgebäuden mit Garagen und Nebenanlagen können die Kosten der Dachbegrünung insgesamt für alle Anlagen ins Verhältnis zu den Gesamtbaukosten gesetzt werden. Bei sehr kleinen Dachflächen können die Kosten der Dachbegrünung bis zu 200 Euro/qm betragen.

Bei singulärer Errichtung stehen daher die Kosten der Dachbegrünung in keinem rechtlich vertretbaren Verhältnis zu den Kosten der Baumaßnahme.

Im Wege der Dachbegrünung können auch Nist- und Nahrungshabitaten geschaffen werden, die sich positive auf den Bestand an Wildbienen und Insekten allgemein auswirken. Damit kann auch ein Beitrag zur Umsetzung des Maßnahmenkatalogs zum Schutz von Wild- und Honigbienen in Leipzig (Beschluss Ratsversammlung vom 13.10.2022) geleistet werden.

Zu § 7 (2)

Diese Regelung stellt sicher, dass die Begrünung von Flachdächern auch bei der Errichtung von Zufahrten zu Tiefgaragen gilt.

Zu § 7 (3)

Soweit die Statik der Gebäude für das nachträgliche Anlegen begrünter Flachdächer nicht ausgelegt ist, findet die Regelung keine Anwendung, da die hiermit verbundenen Kosten für die Ertüchtigung der Statik unverhältnismäßig wären.

Zu § 7 (4)

Diese Regelung gibt an, wo und in welchem Umfang Fassadenbegrünung vorzunehmen ist. Das Erfordernis einer flächigen Begrünung beinhaltet je nach Art der Bepflanzung einen Pflanzabstand, der zu einer sinnfälligen Begrünung führt. Soweit anstelle von Selbstklimmern und Rankhilfen alternative Fassadenbegrünungssysteme bevorzugt werden, kommt eine Ausnahme nach § 11 der Satzung in Betracht, wenn diese in gleicher Weise für die Erfüllung des Regelungszwecks geeignet sind.

Für größere Bauvorhaben (Gebäudeklasse 4 und 5) oder Sonderbauten soll eine Begrünungspflicht erst ab einem Fassadenabschnitt von 10 m erfolgen, da für diese meist sehr großflächigen Gebäude ein Fassadenabschnitt von nur 2,5 m zu kleinteilig ist. Aufwand und Nutzen stehen nicht mehr in einem vertretbaren Verhältnis. Kleinteilige Fassadenabschnitte würden Prüfaufträge für lediglich einzelne Pflanzen erfordern, die alle Planungsbereiche umfassen (Architektur, Brandschutz, technische Gebäudeausrüstung, Freianlagenplaner). Der Prüf-, Bau- und Bewirtschaftungsaufwand wäre sehr hoch, wobei der Nutzen im Hinblick auf eine möglichst flächige Begrünung gering ausfallen würde.

Fenster im Sinne dieser Vorschrift sind lediglich Fenster, die ihrer Funktion, der Vermittlung von Sichtbeziehungen von innen nach außen, tatsächlich dienen. Zur Vermeidung der Umgehung der Regelung fallen Fensterattrappen, die dieser Funktion nicht dienen, nicht hierunter. Die Fassaden von Garagen, Tiefgarageneinfahrten, Carports und Nebenanlagen sind unabhängig davon zu begrünen, ob fensterlosen Fassadenabschnitte vorliegen, da andernfalls die Begrünungspflicht verunmöglicht werden würde.

Zur Vermeidung eines evtl. Zielkonflikts mit städtebaulichen Vorgaben sind von der Begrünungspflicht ausgenommen die zum Anbau bestimmten Seitenflächen grenzständig zu errichtender Gebäude, wie Doppelhaushälften und Gebäude in geschlossener Bauweise, sowie bei verpflichtender Grenzbebauung zum öffentlichen Raum hin. Im Fall der seitlichen Grenzbebauung schließen rechtliche Gründe (Eigentum), im Fall der Grenzbebauung zum öffentlich Raum in erster Linie tatsächliche Gründe die Bepflanzung aus, da diese aufgrund fehlender Wurzel- und Pflanzflächen nicht durchführbar ist.

§ 8 Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr

Die Regelung verweist auf die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, samt Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung. Die dort vorgeschriebenen Mindestmaße für die Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sollen nicht überschritten und nach Möglichkeit versickerungsfähig ausgeführt werden.

§ 9 Freiflächen für Kinderspielplätze (§§ 8 Abs. 2, 89 Abs. 1 Nrn. 3 SächsBO)

Die Regelungen zur Begrünung und Bepflanzung von Kinderspielplätzen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Durchgrünung. Aus Gründen des Schutzes der Kinder wird angeordnet, dass die Bepflanzungen für diese keine Gefahr darstellen darf. Die Regelungen gelten nicht für private Kinderspielplätze, die sich auf den privaten Freiflächen von Einfamilienhäusern, Doppel- und Reihenhäusern befinden. Sie gelten demnach für die Errichtung von privaten Gemeinschaftsspielplätzen und für öffentliche Spielplätze.

§ 10 Nachweise

Bei Baugenehmigungsverfahren gem. § 64 SächsBO ist ein Freiflächengestaltungsplan zwingend vorzulegen, da in diesem Verfahren auch Satzungen geprüft werden, die aufgrund § 89 SächsGemO erlassen werden. Auch im Übrigen soll im bauaufsichtlichen Verfahren zur Qualitätssicherung der Satzungsinhalte ein Freiflächengestaltungsplan vorgelegt werden. Diese Regelung ist sinnvoll, um der Bauaufsicht die präventive Kontrolle zu ermöglichen. Durch eine Steuerung bereits im Antragsverfahren kann rechtzeitig auf die Beachtung dieser Satzung eingewirkt werden. Erfahrungsgemäß lässt sich hierdurch oftmals ein ggf. nachträglich erforderliches Einschreiten vermeiden. Eine Verpflichtung zur Vorlage der Nachweise besteht nicht, da § 89 SächsBO nicht dazu ermächtigt, den in der Sächsischen Bauordnung festgeschriebenen Prüfumfang zu erweitern.

§ 11 Abweichungen

Da es im Einzelfall zu besonderen Fallkonstellationen kommen kann, verweist § 11 auf die Abweichungsregelung des § 67 SächsBO. So kann adäquat auf besonders gelagerte Fälle reagiert werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten § 87 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO

Ordnungswidrig handelt nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 89 Abs. 1 SächsBO erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern diese für einen bestimmten Tatbestand auf § 87 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO verweist. Aufgrund des Gebots der Einzelverweisung war ein Ordnungswidrigkeitenkatalog zu erstellen, der die jeweiligen Tatbestände gesondert ausweist.

§ 12 Abs. 2 verweist auf § 87 Abs. 3 SächsBO, der eine Geldbuße von bis zu 500.000 Euro bei der Erfüllung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen vorsieht. § 12 Abs. 2 reduziert diese aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf 200.000 Euro.

Die Obergrenze wurde unter Beachtung des Grundsatzes festgelegt, dass die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Handelnde aus der Ordnungswidrigkeit ziehen kann, übersteigen soll. Die Zumessung der Geldbuße wird im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen der Bauaufsichtsbehörde ermittelt. Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Handelnden trifft.

Eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse kommt in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben diese jedoch in der Regel unberücksichtigt.

Eine Ausschöpfung der Obergrenze wird daher nur bei Verstößen gegen die Vorgabe der Dachbegrünung in Betracht kommen.

Die Obergrenze wurde auf Grundlage der Kosten für die Herstellung eines von einer Fachfirma angelegten Gründaches ermittelt. Im Positionspapier des Deutschen Dachgärtnerverband (DVV) zur Festsetzung begrünter Flächen in Bebauungsplänen wurden bei pflegearmen Extensivbegrünungen Zusatzkosten von 30 – 50 Euro/qm Dachfläche ermittelt. Die Untersuchung der HafenCity Universität Hamburg „Hamburgs Gründächer – Eine ökonomische Auswertung“ (Oktober 2017) hat, bezogen auf eine Dachfläche von 300 qm, Kosten in Höhe von 35 bis 58 Euro/qm für eine extensive Dachbegrünung ermittelt. Auf Grundlage dieser Ermittlungen ergeben sich bei 100 qm Dachfläche maximal 5.800 Euro Mehrkosten für die Begrünung.

§ 58 SächsBO (Eingriffsbefugnisse der Bauaufsicht) geht als höherrangiges Recht den Bestimmungen der Satzung vor und kann neben § 12 Abs. 1, 2 zur Anwendung kommen. Dies wird unter § 12 Abs. 3 klargestellt.

Mindestanforderungen an die Begrünung / Pflanzliste Sträucher

I. Mindestanforderungen an die Begrünung

1. Bäume in Vegetationsflächen

Bei der Pflanzung muss beachtet werden, dass das Pflanzloch mindestens den 1,5 fachen Durchmesser des Wurzelwerkes hat. Das Pflanzloch ist erst kurz vor der Pflanzung auszuheben. Sollte der Boden für das Pflanzen von Bäumen nur bedingt geeignet oder ungeeignet sein, muss der Boden verbessert oder ausgetauscht werden.

Pflanzgruben müssen ein Mindestvolumen von 12 m³ besitzen, um genügend Platz für den Wurzelraum zu haben.

2. Bäume in befestigten Flächen

Baumstandorte in befestigten Flächen, wie z.B. Parkplatzbereichen, müssen ein Mindestvolumen von 12 m³ besitzen. Durch den Einbau überbaubarer Baumsubstrate in einer Tiefe bis 1,5 m ist das geforderte Volumen im Umfeld der 6 m² messenden offenen Baumscheibe zu realisieren. Der versiegelte Baumgrubenbereich ist mittels Belüftungseinrichtungen (mind. 3 Stück Belüftungsrohre bis 1,20 m Tiefe) zu belüften.

Bäume müssen ca. 10 cm höher eingepflanzt werden als geplant, um eine mögliche Setzung auszugleichen. Nach dem Füllen des Pflanzloches muss der Baum gewässert werden. Dafür sind Gießmulden auszubilden in der Größe des Ballens. Besondere Bewässerungselemente sind nicht erforderlich. In den ersten zwei bis drei Jahren müssen neu gepflanzte Bäume durch eine Verankerung vor Windwurf und Schrägstellung geschützt werden.

Als Teil der Blau-Grünen-Infrastruktur der Stadt sollten Bäume auch in befestigten Flächen als Baumrigole zur Aufnahme und Versickerung von Oberflächenniederschlagswasser ausgebildet sein. Eine bessere Bewässerung der Bäume ist ebenfalls gewährleistet. Sofern am gewählten Standort keine anderen Flächenfunktionen im Bereich des Tiefbaus Vorrang haben.

Der nachbarrechtlich vorgeschriebene Mindestabstand zu benachbarten Grundstücken, Gebäuden, Verkehrsflächen und Straßenbeschilderungen muss eingehalten werden.

3. Hecken

Hecken müssen eine durchschnittliche Mindesthöhe von 1 m erreichen und zweireihig versetzt gepflanzt werden, um eine ausreichende Begrünung zu gewährleisten. Bei der Pflanzung muss der Abstand der Haupttriebe so gewählt werden, dass die Hecke blickdicht wächst.

Der Abstand zwischen den beiden Pflanzreihen beträgt 0,5 m. In Längsrichtung werden bei geschnittenen Hecken drei bis fünf Pflanzen pro laufenden Meter Hecke gepflanzt. Bei freiwachsenden Hecken beträgt der Abstand der Pflanzen in einer Reihe 1,00 m. Bei der Planung ist neben einer ausreichenden Breite ein seitlicher Zuwachsraum zu berücksichtigen, damit die Hecke blickdicht wachsen kann und nicht durch ständige Schnittmaßnahmen übermäßig in die Entwicklung eingegriffen wird. Wird die Hecke neben einer Mauer oder einem Zaun gepflanzt, sind die Haupttriebe 0,5 m entfernt zu pflanzen. Auch zu öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Abstand von 0,5 m, gemessen von den Haupttrieben aus, einzuhalten. Darüber hinaus sind die Vorgaben des sächsischen Nachbarrechtsgesetzes vom 11.11.1997 einzuhalten.

4. Dachbegrünungen

Der Aufbau von Vegetationsflächen auf Dächern besteht in der Regel aus mehreren Funktionsschichten mit stoff- und bauspezifischen Unterschieden in einer Anordnung, die in ihrer Wirkungsweise aufeinander abzustimmen sind.

Die Dicke des Schichtaufbaus ist abhängig von der Dachbauweise, der angestrebten Begrünungsart und Vegetationsform sowie der Baustoffart der Schichten. Man unterscheidet Intensivbegrünungen, einfache Intensivbegrünungen und extensive Dachbegrünungen.

- Intensive Dachbegrünungen müssen intensiv gepflegt werden, da neben Gräsern auch Stauden, Sträucher und im Einzelfall Bäume gepflanzt werden können. Hier muss eine regelmäßige Wasser- und Nährstoffversorgung gegeben sein. Die Dachflächen sind in der Regel begehbar. Einfache Intensivbegrünungen sind mit Gräsern, bodendeckenden Gehölzen, Stauden oder Gräsern ausgebildet. Die verwendeten Pflanzen stellen einen geringeren Anspruch an den Schichtaufbau sowie an die Wasser- und Nährstoffversorgung.
- Extensive Dachbegrünungen sollten 2x jährlich gepflegt und jährlich gedüngt werden. Die Begrünung aus Gras, Sedum Arten, Kräutern und Moos ist nur einige Zentimeter hoch. Zum Erhalt oder der Erhöhung der biologischen Vielfalt sind insektenfreundliche Gründachmischungen (bspw. Leipziger Gründachmischungen I oder II) und zur Vorsorge bei Trockenperioden Speicher- bzw. Retentionsboxen zur Regenwasserspeicherung empfehlenswert. Erstrebenswert ist die Einplanung von Biodiversitätselementen (bspw. Steinschüttungen, Sandlinsen, Totholz, Nisthilfen). Dachflächen eines Bauwerkes sind in besonderem Maße der Witterung ausgesetzt, daher ist eine sachgemäße Pflege im Interesse des Eigentümers notwendig. Bei fehlender Pflege können sich rhizombildende Gräser ansiedeln und zu Schäden an der Dachabdichtung führen.
- Für die Festlegung der jeweiligen Mindestschichtdicken sind die jeweils geltenden anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen, abhängig von der jeweiligen Begrünungsart.
- Die Mindestschichtstärke des durchwurzelbaren Substrats (ohne Drainagen, Speicher-/Retentionsboxen) beträgt 10 cm, bei Garagen, Carports und Nebenanlagen 8 cm. Empfohlen wird bei Dächern mit Speicher-/Retentionsboxen 12 cm, bei Dächern ohne Speicher-/Retentionsboxen 15 cm. Für die Errichtung und Unterhaltung der Dachbegrünung sind die jeweils geltenden anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen, abhängig von der jeweiligen Begrünungsart.

Die Pflege beinhaltet 2x jährlich:

- ➔ Entfernung von Unrat und Laub, ungewollten Pflanzenbewuchs
- ➔ Reinigung der Dach- und Noteinläufe, Kontrollschächte und andere Entwässerungseinrichtungen
- ➔ Wenn notwendig 1x pro Jahr: Düngen, Mähen, Schnittgut entfernen, Wässern

Für die bauliche Umsetzung von Dachbegrünungen können die folgenden Richtlinien zu Rate gezogen werden, die als technische Regeln zu beachten sind, aber keinen rechtsverbindlichen Charakter im Sinne einer technischen Baubestimmung nach § 88a SächsBO besitzen:

- fachgerechte Ausführung der Dachabdichtung nach den Flachdach-Richtlinien und den Dachabdichtungsnormen (DIN 18531 und DIN 18195),
- Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen der Forschungs-gesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. in Bonn (kurz: FLL-Dachbegrünungs-Richtlinie),

- Richtlinien für die Planung und Ausführung von Dächern mit Abdichtungen (kurz: Flachdachrichtlinien), Teil des Fachregelwerks des Zentralverbandes des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH).

II. Pflanzliste Sträucher (nicht abschließend)

1. geschnittene Hecken, Pflanzqualität mindestens 2 x verpflanzt. mit Ballen, 3-5 Stück / lfm

Botanische Bezeichnung	Deutscher Name
Carpinus betulus	Hainbuche, heimisch
Crataegus monogyna	Weißdorn, heimisch
Fagus sylvatica	Rotbuche, heimisch
Lonicera	Heckenkirsche
Berberis	Beritze in Sorten
Taxus baccata	Eibe, heimisch (nicht in Schule oder Kita, GUV-SI 8018)
Ligustrum	Liguster
Buxaceae	Buchsbaum

2. freiwachsende Hecken, Pflanzqualität mindestens 2 x verpflanzt mit Ballen, 1 Stück / lfm

Botanische Bezeichnung	Deutscher Name
Amelanchier lamarckii	Felsenbirne
Carpinus betulus	Hainbuche, heimisch
Cornus mas	Kornelkirsche, heimisch
Corylus avellana	Hasel, heimisch
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	Weißdorn, heimisch
Forsythia intermedia	Forsythie,
Ilex aquifolium	Ilex, heimisch (nicht in Schule oder Kita, GUV-SI 8018)
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche, heimisch
Prunus spinosa	Schlehe, heimisch
Rosa spec, z.B. canina	Strauchrosen
Salix in Sorten	Weiden, heimisch
Spiraea in Sorten	Spireen
Syringa in Sorten	Flieder
Viburnum opulus	Schneeball, heimisch

GALK-Straßenbaumliste
Abfrage vom 07.06.2022
Arbeitskreis Stadtbäume

Botanischer und deutscher Name	Höhe (m)	Breite (m)	L1*	L2*	Verwendbarkeit	Bemerkungen
Acer buergerianum syn. A. trifidum, Dreizahn-Ahorn, Dreispietz-Ahorn	8-10 (15)	4-6	mittel	2	noch im Test	kompakte, rundliche Krone, locker verzweigte Äste, auf geschützten Standorten ausreichend frosthart, gebietsweise frostempfindlich, für enge Straßenbereiche geeignet, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08
Acer campestre, Feldahorn, Maßholder	10-15 (20)	10-15	mittel	2	geeignet mit E.	eiförmige, unregelmäßige, im Alter mehr rundliche Krone, verträgt trockene Böden und hohen Versiegelungsgrad, guter Bodenbefestiger für Ufer bzw. Hanglagen, Bienenweide
Acer campestre 'Elsrijk', Feldahorn	6-12 (15)	4-6	mittel	2	geeignet	wie die Art, jedoch gerader durchgehender Stamm, im Wuchs schmaler und gleichmäßiger, gebietsweise Frostschäden in der Krone, mehlaufrei, Bienenweide
Acer campestre 'Huibers Elegant' syn. A. campestre 'Elegant', Feldahorn	6-10	3-5	mittel	2	noch im Test	sehr regelmäßiger, aufrechter Wuchs, gilt als mehlaufrei, Bienenweide, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08
Acer monspessulanum, Französischer Ahorn, Burgen-Ahorn, Dreilappiger Ahorn	5-8 (11)	4-7 (9)	mittel	2	noch im Test	breit eiförmige, rundlicher Krone, auf geraden, durchgehenden Stamm achten; wärmeliebend, für trockene Standorte geeignet (Weinbauklima), gebietsweise Frostschäden, langsam wachsend, Bienenweide, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
Acer opalus, Schneeball-Ahorn	8-10 (20)	5-8	mittel	1	noch im Test	offene, breite, kegelförmige Krone, stadtklimafest, Bienenweide, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08
Acer platanoides, Spitzahorn	20-30	15-22	gering	2	geeignet mit E.	rundliche, dicht geschlossene Krone, blüht vor dem Blattaustrieb, sehr frosthart, empfindlich gegen Bodenverdichtung und Streusalz, Honigttauabsonderung, Bienenweide
Acer platanoides 'Allershausen', Spitzahorn	15-20	-10	gering	2	geeignet	stark verzweigte, dichte, geschlossene Krone, gut geeignet für frostgefährdete Lagen, Honigttauabsonderung, Bienenweide, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
Acer platanoides 'Apollo', Kegelförmiger Spitzahorn	14-18	10-15	gering	2	geeignet mit E.	wie die Art, jedoch aufrechter und schneller wachsend, gebietsweise frostempfindlich, Honigttauabsonderung, Bienenweide, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
Acer platanoides 'Cleveland', Kegelförmiger Spitzahorn	10-15	7-9	gering	2	geeignet	ovale, im Alter breit eiförmige, regelmäßige Krone, Austrieb leuchtend rot, stadtklimafest, sehr frosthart, Honigttauabsonderung, Bienenweide
Acer platanoides 'Columnare', Säulenförmiger Spitzahorn	-10 (16)	2-7	gering	2	geeignet	schmäler als die Art, säulenförmig wachsend, sehr frosthart, hitzeverträglich, trockenheitsverträglich, windfest und schattenverträglich, Honigttauabsonderung, guter Kompartimentierer, Bienenweide
Acer platanoides 'Deborah', Spitzahorn	15-20	10-15	gering	2	geeignet mit E.	kegel- bis eiförmige Krone, Äste aufrecht wachsend, gerader durchgehender Stamm, in der Jugend gebietsweise Trocken- und Frostschäden, Honigttauabsonderung, Bienenweide, Ergebnisse aus Straßenbaumtest 1 beachten
Acer platanoides 'Emerald Queen', Spitzahorn	-15	8-10	gering	2	geeignet mit E.	ovale Krone, in der Jugend betont aufrecht, hitze- und trockenheitsverträglich, gebietsweise frostgefährdet, windfest, geeignet für engere Straßenräume, Honigttauabsonderung, Bienenweide

Acer platanoides 'Fairview', Spitzahorn	13-15	-10	gering	2	noch im Test	aufrechte ovale Krone; anspruchslos und anpassungsfähig, hitzeverträglich und frosthart, Honigtauabsonderung, Bienenweide, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08
Acer platanoides 'Farlake's Green', Spitzahorn	15-20	10-15	gering	2	geeignet mit E.	kegel- bis eiförmige Krone, gleichmäßig aufgebaut, gebietsweise Frost- und Trockenheitsempfindlich, windfest, wenig mehltauanfällig, empfindlich gegen Streusalz (Erfahrungen aus NL), Bienenweide, Ergebnisse aus Straßenbaumtest 1 beachten
Acer platanoides 'Globosum', Kugelspitzahorn	-6	5-8	gering	2	geeignet	dicht verzweigte, geschlossene Kugelkrone, auf Lichtraumprofil achten, frosthart, hitze- und trockenheitsverträglich, windfest und schattenverträglich, Honigtauabsonderung, für Kübel und Container geeignet, Bienenweide
Acer platanoides 'Olmsted', Spitzahorn	10-12 (15)	2-3	gering	2	geeignet	schmal, säulenförmig; geeignet für enge Räume in exponierter, lufttrockener Stadtlage; entspricht vermutlich Typ 1 von Acer platanoides 'Columnare', Honigtauabsonderung, Bienenweide
Acer platanoides 'Royal Red', Rotblättriger Spitzahorn	-15 (20)	8-10	gering	2	geeignet mit E.	Laub im Austrieb rot, danach bis zum Herbst konstant purpurschwarzrot, glänzend, sehr frosthart, hitzeverträglich, windfest, Honigtauabsonderung, Bienenweide
Acer pseudoplatanus, Bergahorn	25-30 (40)	15-20 (25)	gering	2	nicht geeignet	kalkverträglich, streusalzempfindlich, nicht geeignet bei Bodenverdichtungen und hohem Versiegelungsgrad, Honigtauabsonderung, Bienenweide
Acer pseudoplatanus 'Bruchem', Bergahorn	20-25	5-15	gering	2	geeignet mit E.	anfangs kompakt, schmal säulenförmig, später pyramidal bis eiförmig, durchgehender Leittrieb, dunkelgrüne Belaubung, auffallende Blüte, Bienenweide, rötlich gefärbte Früchte
Acer pseudoplatanus 'Erectum', Schmäler Bergahorn	15-20 (25)	6-8 (10)	gering	2	nicht geeignet	wie die Art, jedoch in der Jugend schmalkroniger, Honigtauabsonderung, Bienenweide
Acer pseudoplatanus 'Negenia', Bergahorn	20-25 (30)	10-15	gering	2	nicht geeignet	wie die Art, jedoch mit breit pyramidalen Krone, vergreist früh, Honigtauabsonderung, Bienenweide
Acer pseudoplatanus 'Rotterdam', Bergahorn	20-25 (30)	10-12 (15)	gering	2	nicht geeignet	wie die Art, in der Jugend säulenförmig, später breit kegelförmig, keine Leittriebbildung, Honigtauabsonderung, Bienenweide
Acer rubrum, Rotahorn	10-15 (20)	6-10 (14)	gering	2	geeignet mit E.	dunkelrote Blüte vor Blattaustrieb, frosthart, etwas hitzeempfindlich, bedingt stadtklimafest, flach wurzelnd, auf Kalkböden Chlorosegefahr, Bienenweide
Acer rubrum 'Scanlon', Schmalkroniger Rotahorn	10-12	3-4	gering	1	noch im Test	wie die Art, jedoch schmal eiförmige Krone, rote Blüte vor Blattaustrieb, Bienenweide, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08
Acer saccharinum syn. A. dasycarpum, Silberahorn	25-30	20-25	stark	1	nicht geeignet	windbrüchig, kurzlebig, jedoch schnelle Wirkung, auf Kalkböden Chlorosegefahr, sehr früh blühend, Bienenweide
Acer x freemanii 'Armstrong' syn. A. rubrum 'Armstrong', Schmalkroniger Rotahorn	10-15 (20)	-5 (7)	gering	1	geeignet mit E.	schmale Krone, gerader durchgehender Stamm, rotorange Blüte vor Blattaustrieb; auf Kalkböden Chlorosegefahr, Bienenweide
Acer x freemanii 'Autumn Blaze', Ahorn	15-20	12-15	gering	2	noch im Test	zunächst stark aufrechter Wuchs, später ovale Kronenform; gilt als frosthart, stadtklimafest, Bienenweide, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08

Acer x zoechense syn. A. neglectum 'Annae', Zoeschener Ahorn	4-6 (8)	4-6	gering	2	noch im Test	schwachwachsender, kleiner Baum, Lichtraumprofil schwer einzuhalten, hitzeverträglich, auffallende Herbstfärbung, Bienenweide, für Straßenbaumtest 2 vorgesehen
Aesculus hippocastanum, Rosskastanie	-25 (30)	15-20 (25)	gering	1	geeignet mit E.	empfindlich gegen Streusalz, Fruchtfall beachten, starker Kronen- und Wurzeldruck, Bienenweide; Risiko einer Komplexerkrankung, die zum Ausfall der Bäume führen kann. Besonders betroffen sind Bäume mit Vorschädigungen und reduzierter Vitalität.
Aesculus hippocastanum 'Baumannii', Gefüllt-blühende Rosskastanie	-25 (30)	15-20 (25)	gering	1	geeignet mit E.	wie die Art, jedoch länger und gefüllt blühend, keine Fruchtbildung, Risiko einer Komplexerkrankung, die zum Ausfall der Bäume führen kann. Besonders betroffen sind Bäume mit Vorschädigungen und reduzierter Vitalität.
Aesculus x carnea, Rotblühende Kastanie, Purpurkastanie	10-15 (20)	8-12 (16)	gering	2	geeignet mit E.	schwierig aufzuastern, nicht geeignet bei Bodenverdichtungen und hohem Versiegelungsgrad, geringer Befall durch Miniermotte, geringer Fruchtfall, Bienenweide, Risiko einer Komplexerkrankung, die zum Ausfall der Bäume führen kann. Besonders betroffen sind Bäume mit Vorschädigungen und reduzierter Vitalität.
Aesculus x carnea 'Briotii', Scharlachkastanie	10-15	8-12	gering	2	geeignet mit E.	wie die Art, jedoch kräftiger gefärbte Blüte, in verschiedenen Typen im Handel, Bienenweide; Risiko einer Komplexerkrankung, die zum Ausfall der Bäume führen kann. Besonders betroffen sind Bäume mit Vorschädigungen und reduzierter Vitalität.
Ailanthus altissima syn. A. glandulosum, Götterbaum	20-25	10-15 (20)	mittel	1	nicht geeignet	außerordentlich schnellwüchsig, starke Ausbreitungstendenz, Windbruchgefahr, sehr trockenheitsverträglich, wärmeliebend, salztolerant, besonders stadtklimafest, Bienenweide, seit 2019 in Europa als invasive Art gekennzeichnet
Alnus cordata, Italienische Erle	10-15 (20)	8-10	mittel	1	geeignet mit E.	treibt früh aus, deshalb gelegentlich spätfrostgefährdet, industrie- und stadtklimafest, sehr windverträglich, Schneebruchgefahr durch lang haftendes Laub
Alnus glutinosa, Schwarzerle	10-20 (25)	8-12 (14)	mittel	1	nicht geeignet	windfest, stickstoffbindend, schnelle Laubverrottung, sehr tief gehendes Wurzelsystem, nicht geeignet bei Bodenverdichtungen und hohem Versiegelungsgrad, Bienenweide
Alnus incana, Grauerle, Weißerle	6-10 (20)	4-8 (12)	mittel	1	geeignet mit E.	anspruchlos, sehr frosthart, windresistent, salztolerant, Stickstoffsammler; wurzelt flacher als Alnus glutinosa, bildet Ausläufer, Bienenweide
Alnus x spaethii, Erle, Purpurerle	12-15	8-10	mittel	1	gut geeignet	kegel- bis eiförmige Krone, Äste aufrecht bis überhängend wachsend, frosthart, windfest, schnell wachsend, gerader, durchgehender Stamm, teilweise starker Fruchtbehang, Schneebruchgefahr durch lang haftendes Laub, Bienenweide, Ergebnisse aus Straßenbaumtest 1 beachten
Amelanchier arborea 'Robin Hill', Felsenbirne	6-8	3-5	mittel	2	geeignet	breit eiförmige Krone, früh blühend und angenehm duftend, für Kübel und Container geeignet, Bienenweide, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
Betula papyrifera, Papierbirke	18-25	7-12	stark	1	geeignet mit E.	pyramidale Krone, kurzlebig, nicht stadtklimafest, nicht in befestigten Flächen verwenden, Pflanzzeitpunkt beachten
Betula pendula syn. B. verrucosa, Sandbirke, Weißbirke	18-25 (30)	10-15 (18)	stark	1	geeignet mit E.	lockere, hochgewölbte Krone, Seitenbezweigung oft lang herunterhängend, frosthart, nicht stadtklimafest, neigt zur Anhebung von Belägen, nicht in befestigten Flächen verwenden, Pflanzzeitpunkt beachten, Bienenweide

Betula utilis syn. B. jacquemontii, Schneebirke	8-10 (15)	5-7	stark	1	geeignet mit E.	aufrecht wachsend, auffallend weiße Rinde, Wurzeln flach ausgebreitet, hoher Anteil an Feinwurzeln in der oberen Bodenzone, Pflanzzeitpunkt beachten
Carpinus betulus, Hainbuche, Weißbuche	10-20 (25)	7-12 (15)	gering	3	geeignet mit E.	kegelförmig, im Alter hochgewölbt, nicht stadtklimafest, daher nicht in befestigten Flächen verwenden
Carpinus betulus 'Fastigiata', Pyramiden-Hainbuche	15-20	4-6 (10)	gering	3	geeignet	säulen- bis kegelförmige Krone, im Alter auseinanderfallend, weniger hitze- und strahlungsempfindlich als die Art, für Kübel und Container geeignet
Carpinus betulus 'Frans Fontaine', Säulen-Hainbuche	10-15	4-5	gering	2	geeignet mit E.	wie Carpinus betulus 'Fastigiata', jedoch auch im Alter säulenförmig, Krone in der Jugend nicht ganz geschlossen, sehr windfest, vermehrt Spätfrostschäden an den Stämmen der Jungbäume, für Kübel und Container geeignet
Carpinus betulus 'Lucas', Säulen-Hainbuche	10-12	-2	gering	2	noch im Test	schmäler und kompakter als Carpinus betulus 'Frans Fontaine', dadurch auch in engeren Straßenbereichen einzusetzen, dunkelgrünes, festes Laub, im Straßenbaumtest 2 seit 20018
Catalpa bignonioides, Trompetenbaum, Amerikanischer Trompetenbaum	8-10 (15)	6-10	mittel	2	geeignet mit E.	rundliche Krone und weit ausladenden Seitenästen, artbedingt kein durchgehender Leittrieb; auffallende Blüten, Blätter und Früchte, gebietsweise frostgefährdet, auf Lichtraumprofil achten, Bienenweide
Celtis australis, Südlicher oder Europäischer Zürgelbaum	10-20	10-15	mittel	1	geeignet mit E.	ausladend, rund, schirmförmige Krone, Stammbildung besser als bei Celtis occidentalis, Wärme liebend und für trockene Standorte geeignet (Weinbauklima), gebietsweise frostgefährdet, Bienenweide
Celtis occidentalis, Abendländischer oder Amerikanischer Zürgelbaum	10-20	10-15	mittel	1	nicht geeignet	breit ausladend, Äste überhängend, geringe Bodenansforderungen, trockenheitsverträglich, Lichtraumprofil sehr schwer zu erreichen, gebietsweise Verwilderung
Cercis siliquastrum, Gemeiner Judasbaum	4-6	4-6	gering	1	geeignet mit E.	runde, breit ausladende Krone, wärmeliebend (Weinbauklima), gebietsweise frostgefährdet, für trockene Standorte geeignet, auf geraden Leittrieb achten, Bienenweide
Cornus mas, Kornelkirsche, Gelber Hartriegel, Herlitzte, Dirlitzte	5-6 (8)	3-5	mittel	2	geeignet mit E.	kleinkronige, sehr zeitig blühende Bäume, für enge Straßenräume und Kübelpflanzung geeignet, Stämme mit abblätternender Borke, anspruchslos, nicht frostempfindlich, stadtklimafest, Bienenweide, Fruchtfall beachten, Lichtraumprofil beachten, für Straßenbaumtest 2 vorgesehen
Corylus colurna, Baumhasel, Türkische Hasel	15-18 (23)	8-12 (16)	gering	2	geeignet mit E.	regelmäßige, breit- kegelförmige Krone; anspruchslos, stadtklimafest, in manchen Jahren starker Fruchtfall, Bienenweide
Crataegus crus-galli syn. C. prunifolia 'Splendens', C. persimilis 'Splendens', Hahnendorn, Pflaumenblättriger Weißdorn	5-7 (9)	5-7 (9)	mittel	2	geeignet mit E.	breit-runde Krone, besonders lange Dornen, frosthart, windfest, Lichtraumprofil beachten, für Kübel und Container geeignet, Bienenweide
Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet' syn. C. monogyna 'Kermesina Plena', Echter Rotdorn	4-6 (8)	4-6 (8)	mittel	1	geeignet mit E.	regelmäßige, breit- kegelförmige Krone, gefüllt blühend, anspruchslos, nicht zu trocken, Lichtraumprofil beachten, für Kübel und Container geeignet

Crataegus lavallei 'Carrierei' syn. C. carrierei, Apfeldorn	5-7	5-7	mittel	1	geeignet mit E.	breit- kegelförmige Krone, Triebe mit starken Dornen, lang haftendes, ledrig glänzendes, dunkelgrünes Laub, Lichtraumprofil beachten, für Kübel und Container geeignet, Bienenweide
Crataegus monogyna 'Stricta', Säulenweißdorn	5-7 (10)	2-3	mittel	2	geeignet mit E.	straff aufrecht bis säulenförmig, im Alter auseinanderfallend, Triebe mit Dornen behaftet, anfällig für Feuerbrand und Rost, Lichtraumprofil beachten, für Kübel und Container geeignet, Bienenweide
Crataegus x prunifolia syn. C. x persimilus, Pflaumenblättriger Weißdorn	6-7	5-6	mittel	1	geeignet mit E.	wie Crataegus grus-gallii, glänzendes, dunkelgrünes Laub, frosthart, stadtklimafest, anfällig für Feuerbrand und Rost, Bienenweide
Eriolobus trilobatus syn. Malus trilobata, Dreilappiger Apfel	6-8	3-5	mittel	2	noch im Test	pyramidal aufrecht wachsender kleiner Baum, schorffrei, Bienenweide, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08
Fraxinus americana 'Autumn Purple' syn. Fraxinus americana 'Junginger', Weißesche	15-18	12-15	stark	1	noch im Test	männliche Selektion, ohne Früchte; auffallende Herbstfärbung, bisher noch kein Eschentriebsterben zu beobachten, Laubentfernung mindert den Befallsdruck, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08
Fraxinus angustifolia 'Raywood' syn. F. oxycarpa 'Flame', F. oxycarpa 'Raywood', Schmalblättrige Esche	10-15 (20)	10-15	stark	2	geeignet mit E.	hitzeverträglich und Wärme liebend, gebietsweise frostempfindlich, stadtklimafest, ohne Früchte, auffallende Herbstfärbung, Bienenweide, bisher noch kein Eschentriebsterben zu beobachten, Laubentfernung mindert den Befallsdruck
Fraxinus excelsior, Gemeine Esche	25-35 (40)	20-25 (30)	stark	2	geeignet mit E.	rundliche, lichte Krone, weit ausladend, später Austrieb, früher Laubfall, empfindlich gegen Oberflächenverdichtung, Laubentfernung mindert den Befallsdruck bei Eschentriebsterben
Fraxinus excelsior 'Altena' syn. F. excelsior 'Monarch', Esche	15-20	10-12	stark	2	geeignet mit E.	wie die Art, jedoch schlanker und regelmäßiger, Zweige aufstrebend, gerader, durchgehender Stamm, empfindlich gegen Oberflächenverdichtung und Trockenheit, bisher noch kein Eschentriebsterben zu beobachten; Laubentfernung mindert den Befallsdruck
Fraxinus excelsior 'Atlas', Esche	15-20	10-15	stark	2	geeignet mit E.	Kegel- bis eiförmige Krone, Äste aufrecht wachsend, Wärme liebend, hitzeverträglich, Regional in unterschiedlichem Maße Trockenschäden, dadurch erhöhter Schnittaufwand, bisher noch kein Eschentriebsterben zu beobachten; Laubentfernung mindert den Befallsdruck, Ergebnisse aus Straßenbaumtest 1 beachten
Fraxinus excelsior 'Diversifolia' syn. F. excelsior 'Monophylla', Einblättrige Esche	10-18	6-12	stark	2	geeignet mit E.	kegel- bis eiförmige, teils säulenförmige Krone, locker und unregelmäßig, aufrechter Wuchs, stadtklimafest, windfest, Regional in unterschiedlichem Maße Trockenschäden, vereinzelt Frostschäden, dadurch erhöhter Schnittaufwand bei Eschentriebsterben, Laubentfernung mindert den Befallsdruck, Ergebnisse aus Straßenbaumtest 1 beachten
Fraxinus excelsior 'Geessink', Esche	15-20	10-12	stark	2	geeignet	wie die Art, jedoch schmaler und schwächer wachsend, sehr windbeständig, kaum spätfrostgefährdet, Laubentfernung mindert den Befallsdruck bei Eschentriebsterben

Fraxinus excelsior 'Globosa' syn. F. excelsior 'Nana', Kugelesche	3-5	3-5	mittel	2	geeignet	wie die Art, jedoch klein und kugelförmig, mit dicht verzweigter Krone, langsam wachsend, Lichtraumprofil beachten, für Kübel und Container geeignet, Laubentfernung mindert den Befallsdruck bei Eschentriebsterben
Fraxinus excelsior 'Westhof's Glorie', Nichtfruchtende Straßenesche	20-25 (30)	12-15	stark	2	geeignet	wie die Art, jedoch sehr später Laubaustrieb, deshalb kaum spätfrostgefährdet, gerader, durchgehender Stamm, Laubentfernung mindert den Befallsdruck bei Eschentriebsterben
Fraxinus ornus, Blumenesche, Manna - Esche	8-12 (15)	6-8 (10)	stark	1	geeignet	schwachwüchsig, stadtklimafest, selten gerader Leittrieb, auf Lichtraumprofil achten, nicht in befestigten Flächen verwenden, schöne Blüte, Bienenweide, kein Befall mit Eschentriebsterben
Fraxinus ornus 'Louisa Lady', Blumenesche	8-10 (12)	4-5	mittel	2	noch im Test	wie die Art, jedoch mit offen ovaler Krone, Blüte mit großen Blütenständen, Bienenweide, keine Früchte, kein Befall mit Eschentriebsterben, im Straßenbaumtest 2 seit 2015
Fraxinus ornus 'Mecsek', Kugelförmige Blumenesche, Manna - Esche	5-6	3-4	mittel	2	geeignet mit E.	klein, kugelförmig, sehr genügsam, stadtklimafest, auf Lichtraumprofil achten, auffällige Blüte, Bienenweide, kein Befall mit Eschentriebsterben, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08
Fraxinus ornus 'Rotterdam', Blumenesche, Manna - Esche	8-12	6-8	mittel	1	geeignet	wie die Art, jedoch mit regelmäßiger und kegelförmiger Krone, durchgehendem Leittrieb, trockenheits- und hitzeverträglich, nicht in befestigten Flächen verwenden, für Kübel und Container geeignet, auffällige Blüte, Bienenweide, kein Befall mit Eschentriebsterben
Fraxinus pennsylvanica, Rotesche, Grünesche	15-20	10-15	stark	2	noch im Test	teils pyramidale, teils breit eiförmige Krone, im Alter ausladend, gerader, durchgehender Stamm, Wärme liebend und hitzeverträglich, trockenheitverträglich, stadtklimafest, Bienenweide, kein Befall mit Eschentriebsterben, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
Fraxinus pennsylvanica 'Summit', Rotesche	14-16	5-7	stark	2	noch im Test	regelmäßig aufgebaute Krone, anfangs oval, im Alter rundlich, durchgehender Stamm, tief wurzelnd, schöne Herbstfärbung, Bienenweide, kein Befall mit Eschentriebsterben, im Straßenbaumtest 2 seit 2015
Ginkgo biloba, Ginkgobaum, Fächerbaum	15-30 (35)	10-15 (20)	stark	1	geeignet mit E.	anspruchlos, stadtklimafest, frei von Schädlingen, hoher Lichtanspruch, schöne Herbstfärbung, zweihäusig
Ginkgo biloba 'Fastigiata Blagon', Säulen - Fächerbaum	15-20	4-6	stark	2	geeignet mit E.	schmal kegelförmig, zweihäusig, Fruchtfall der weiblichen Exemplare beachten, schöne Herbstfärbung, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
Ginkgo biloba 'Princeton Sentry', Säulen - Fächerblattbaum	15-20	4-6	stark	2	noch im Test	sehr regelmäßige und geschlossene Krone, schwachwüchsig, schöne Herbstfärbung, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
Gleditsia triacanthos, Gleditschie, Lederhülsenbaum, Falscher Christusdorn	15-20 (25)	10-15	stark	1	nicht geeignet	lockere, breite schirmförmige Krone, kein durchgehender Leittrieb, anspruchslos, stadtklimafest, breite, lange lederartige Hülsenfrüchte, Bienenweide, Verkehrsgefahr durch Dornen am Stamm und Abwurf im Alter
Gleditsia triacanthos 'Inermis', Dornenlose Gleditschie	10-25	8-15 (20)	stark	1	geeignet	wie die Art, jedoch dornlose Sorte, bei der in Einzelfällen nachträglich Dornen gebildet werden können, Bienenweide
Gleditsia triacanthos 'Shademaster', Dornenlose Gleditschie	10-15 (20)	10-15	stark	1	geeignet	wie die Art, jedoch dornlose Sorte, bei der in Einzelfällen nachträglich Dornen gebildet werden können, später Laubfall, Bienenweide

Gleditsia triacanthos 'Skyline', Dornenlose Gleditschie	10-15 (20)	10-15	stark	1	gut geeignet	wie die Art, Krone mit ausladenden Ästen, dornenlose Sorte, bei der in Einzelfällen nachträglich Dornen gebildet werden können, keine Früchte, Bienenweide
Gleditsia triacanthos 'Sunburst', Gold - Gleditschie	8-10	6-8	stark	1	geeignet mit E.	wie die Art, jedoch dornenlos, hellgelber Austrieb, später gelbgrün, auf Lichtraumprofil achten, Bienenweide
Koelreuteria paniculata, Blasenbaum, Blasenescche, Lampionbaum	6-8	6-8	stark	1	geeignet mit E.	breite Krone, langsam wachsend, kein durchgehender Leittrieb, auf Lichtraumprofil achten, auffallende Blüten und Fruchtstände, Bienenweide, gebietsweise verwildernd, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
Liquidambar styraciflua, Amberbaum	10-20 (30)	6-12	mittel	1	geeignet	stark variierende, im Alter offene Krone, kalkempfindlich, lang anhaltende Herbstfärbung, sofern sonniger Standort und kalte Nächte, lang haftendes Laub und Früchte, auffallende Korkleisten, Bienenweide
Liquidambar styraciflua 'Moraine', Amberbaum	10-20	6-12	mittel	2	geeignet mit E.	wie die Art, jedoch kleiner, gleichmäßigere Krone und schnellerer Wuchs, schöne Herbstfärbung, lang haftendes Laub und Früchte, Bienenweide
Liquidambar styraciflua 'Paar', Amberbaum	15-25	3-4	mittel	1	geeignet	wie die Art, jedoch schmale, spitz-kegelförmige Krone, mittlere Wuchskraft, lang haftendes Laub und Früchte, Bienenweide, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
Liquidambar styraciflua 'Worplesdon', Amberbaum	10-15	8-10 (12)	mittel	1	noch im Test	anfangs schmal, später breit kegelförmig, mittelstark wachsend, Kälte und Nässe besser vertragend als die Art, lang haftendes Laub und Früchte, Bienenweide, im Straßenbaumtest 2 seit 2015
Liriodendron tulipifera, Tulpenbaum	25-35	15-20	mittel	1	geeignet mit E.	breit kegelförmige Krone, gerader, durchgehender Leittrieb, wärmeliebend, aber frosthart, raschwüchsig, ältere Exemplare windbruchgefährdet, schöne Herbstfärbung, Bienenweide
Liriodendron tulipifera 'Fastigiata', Säulenförmiger Tulpenbaum	10-15	4-6	gering	1	geeignet mit E.	wie die Art, jedoch schmalkronig, straff aufrecht wachsend, schöne Herbstfärbung, Bienenweide
Magnolia kobus, Baummagnolie, Kobushi-Magnolie	8-10	4-8	mittel	2	geeignet mit E.	kleinkroniger Blütenbaum, breit kegelförmige Krone, Blüte vor dem Austrieb, auf Kalkböden Chlorosegefahr, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08
Malus spec., Zierapfelarten	4-12	2-6	mittel	2	geeignet mit E.	reich blühende und fruchtende Sorten, Fruchtbehang teilweise bis in den Winter hinein, sortenbedingter Fruchtfall möglich, Lichtraumprofil beachten, für Kübel und Container geeignet, Bienenweide
Malus trilobata syn. Eriolobus trilobatus, Zierapfel				0		siehe Eriolobus trilobatus
Malus tschonoskii, Wollapfel, Scharlach-Apfel, Pillar Appel	8-12	2-4	mittel	2	geeignet	schmal kegelförmige Krone, im Alter breiter werdend, gerader durchgehender Leittrieb; Früchte gelb bis rot, geringe Schorfanfälligkeit, Bienenweide, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
Malus-Hybride 'Evereste', Zierapfel	4-6	3-5	mittel	2	geeignet mit E.	breit-aufrechte Krone, im Alter überhängende Seitenäste, Lichtraumprofil beachten, kleine orangerote Früchte, geringe Schorfanfälligkeit, für Kübel und Container geeignet, Bienenweide
Malus-Hybride 'Red Sentinel', Zierapfel	4-5	3-4	mittel	2	geeignet mit E.	schlanke Krone, tief überhängende Seitenäste, Lichtraumprofil beachten, dunkelrote Früchte, geringe Schorfanfälligkeit, für Kübel und Container geeignet, Bienenweide

Malus-Hybride 'Rudolph', Zierapfel	5-6	4-5	mittel	2	geeignet mit E.	aufrechte Krone, später breit-eiförmig bis rundlich, Lichtraumprofil beachten, rötlicher Austrieb, später vergrünend, orangegelbe Früchte; geringe Schorfanfälligkeit, neigt zu oberflächlichen Rindenrissen, für Kübel und Container geeignet, Bienenweide
Malus-Hybride 'Street Parade', Sibirischer Apfel	4-6	2-3	mittel	2	geeignet mit E.	schmal-eiförmige Krone, Lichtraumprofil beachten, geringe Mehltau- und Schorfanfälligkeit, kleine blaurote Früchte; für Kübel und Container geeignet, Bienenweide
Metasequoia glyptostroboides, Urweltmammutbaum	25-35 (40)	7-10	stark	1	geeignet mit E.	spitz kegelförmig, mit dicht verzweigter Krone, gerader, durchgehender Stamm, breit werdende Wurzelaufläufe, weit reichendes Wurzelsystem, auf ausreichende Entfernung zu Straßenkanten u. ä. achten
Ostrya carpinifolia, Hopfenbuche	10-15 (20)	8-12	mittel	2	geeignet	kegelförmige, später rundliche Krone, Erscheinungsbild ähnlich Hainbuche; Früchte hopfenähnlich, dekorativ, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
Parrotia persica, Persischer Eisenholzbaum	7-12 (15)	6-12	gering	2		Blüte vor Austrieb, auffallende, attraktive Herbstfärbung, oberflächennahes Wurzelwachstum, verträgt keine Überpflasterung, für Straßenbaumtest 2 vorgesehen
Platanus acerifolia syn. P. x hybrida, P. hispanica, Platane	20-30 (40)	15-25	gering	1	geeignet mit E.	weit ausladende Krone, auffällige Stämme durch abblätternde Borke, anspruchslos, nicht frostempfindlich, stadtklimafest, häufig Wurzelhebungen verursachend, Laub schlecht verrottend, Befall durch Schadorganismen hat in den letzten Jahren zugenommen
Populus berolinensis, Berliner Lorbeerpyramidenpappel	18-25	8-10	mittel	1	geeignet mit E.	breit säulenförmig, Äste schräg aufrecht steigend, in der Jugend kegelförmig, im Alter unregelmäßig, gerader, durchgehender Stamm, bildet Wurzelausläufer, Gefahr von Grünastbruch, Bienenweide
Populus nigra 'Italica', Pyramidenpappel, Säulenpappel, Italienische Pappel	25-30 (40)	3-6	gering	2	geeignet	schmalkronig, hoch wachsend, anspruchslos, frosthart, stadtklimafest, männliche Sorte, deshalb kein Samenflug, in zunehmendem Alter brüchig werdend, Flachwurzler, Pflanzschnitt erforderlich, um Kopfplastigkeit in der Anwachsphase zu vermeiden; schnelle Wirkung durch rasches Wachstum, Bienenweide
Populus simonii syn. P. brevifolia, Birkenpappel	12-15	6-8 (10)	mittel	1	geeignet mit E.	schmal kegelförmig, im Alter breit und rund, kurzlebig, Schneebruchgefahr durch frühen Austrieb, Gefahr von Grünastbruch, Bienenweide
Populus simonii 'Fastigiata', Säulenbirkenpappel	7-10	4-6	mittel	1	geeignet mit E.	wie die Art, jedoch anfangs schmal säulenförmig, später breit-kegelförmig, verträgt Streusalz, Gefahr von Grünastbruch, Bienenweide
Populus tremula, Zitterpappel, Espe, Aspe	10-20	7-10	mittel	3	nicht geeignet	lockere unregelmäßige Krone, oft schiefwüchsig und mehrstämmig, hitzeverträglich, frosthart, stadtklimaverträglich, windfest, verträgt Streusalz, starke Bildung von Wurzelausläufern, Gefahr von Grünastbruch, Bienenweide
Populus x canescens, Graupappel	20-25 (30)	15-20 (25)	mittel	2	nicht geeignet	breit ausladende, unregelmäßige Krone, für landschaftlich geprägte Gebiete, bildet Wurzelausläufer, Gefahr von Grünastbruch, Bienenweide
Prunus avium, Vogelkirsche	15-20 (25)	10-15	gering	1	nicht geeignet	breite, eirunde Krone, Äste etagenförmig angeordnet, Wärme liebend, frosthart, empfindlich gegen Bodenverdichtung und Einpflastern, Gefahr von Gummifluss, Fruchtfall beachten, Bienenweide
Prunus avium 'Plena', Gefülltblühende Vogelkirsche	10-15	8-10	gering	1	geeignet mit E.	wie die Art, jedoch regelmäßig pyramidale, dichte, geschlossene Krone, gefüllt blühend, keine Früchte, stadtklimafest

Prunus padus, Großblütige Traubenkirsche, Faulbaum	10-15	8-10	mittel	2	nicht geeignet	breit kegelige Krone, breit aufstrebende Hauptäste, froshart, windempfindlich, auffallende, stark duftende Blüte, Ausläufer bildend, empfindlich gegen Bodenverdichtung und Überpflasterung, neigt aufgrund starker Stock- und Stammaustriebe zur Mehrstämmigkeit, Bienenweide
Prunus padus 'Albertii', Traubenkirsche	6-8	4-5	mittel	2	noch im Test	dicht geschlossen, anfangs breit-kegelförmig, später fast kugelförmig; weit in die Krone reichender Stamm, auffallende, stark duftende Blüte, Bienenweide, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08
Prunus padus 'Schloss Tiefurt', Traubenkirsche	9-12	6-8	mittel	2	geeignet	wie die Art, jedoch kleiner, mit gleichmäßig geschlossener Krone, auffallend schöne und gerade Stämme bildend, auffallende, stark duftende Blüte, Bienenweide, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
Prunus sargentii, Scharlachkirsche, Bergkirsche	8-12	5-8	mittel	2	geeignet mit E.	breite, fächerförmige Krone, Äste trichterförmig, im Alter ausladend breitkronig, spärlich fruchtend, auffallende Herbstfärbung, Bienenweide
Prunus sargentii 'Accolade' syn. Pr. 'Accolade', Zierkirsche	5-8	3-5 (7)	mittel	2	geeignet mit E.	rundliche bis leicht trichterförmige Krone, auf Lichtraumprofil achten, auffallende Blüte und Herbstfärbung, nicht fruchtend, Bienenweide
Prunus sargentii 'Rancho', Zierkirsche	6-8	3-4	mittel	2	geeignet mit E.	wie die Art, jedoch trichterförmige Krone und kräftigere Blütenfärbung, nicht fruchtend, Lichtraumprofil beachten, Bienenweide
Prunus serrulata 'Kanzan' syn. Pr. 'Hisakura', Pr. 'Kwanzan', Japanische Nelkenkirsche	7-10 (12)	5-8	mittel	2	geeignet mit E.	breit trichterförmige, später ausladende Krone, auffallende Blüte und Herbstfärbung, Lichtraumprofil beachten
Prunus spec., Japanische Kirsche in Arten und Sorten	3-15	1-10	gering	1	geeignet mit E.	unterschiedliche Kronenformen, hoher Zierwert durch Blüte, je nach Veredelungsform Stamm- oder Wurzelaustriebe, für Kübel und Container geeignet, Bienenweide
Prunus subhirtella 'Autumnalis', Winterkirsche, Schneekirsche	5-8	3-5	mittel	1	geeignet mit E.	auffallende Blüte und Herbstfärbung, Lichtraumprofil beachten, für Kübel und Container geeignet, Bienenweide
Prunus x schmittii, Zierkirsche	8-10	3-5	mittel	2	geeignet	geschlossene, schmal kegelförmige Krone, Äste aufrecht wachsend, gerader durchgehender Stamm, nur kurze Zeit blühend, Bienenweide
Pterocarya fraxinifolia, Kaukasische Flügelnuss	10-20 (25)	10-20	mittel	1	nicht geeignet	breit ausladende Krone, durch starke Wurzelausträuberbildung teilweise dichte Bestände bildend, schnell wachsend, spätfrostgefährdet
Pterocarya rohifolia 'Bokravention ' syn. P. rohifolia 'Kyoto Convention', Japanische Flügelnuss	-10		mittel	1	noch im Test	schlanke kompakte Krone, stadtklimafest, keine Ausläufer bildend, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08
Pyrus calleryana 'Chanticleer', Stadtbirne, Chinesische Wildbirne	8-12 (15)	4-5	mittel	1	geeignet mit E.	schmal kegelförmige Krone, später locker, breit pyramidal, Laubfall erst nach starkem Frost (Schneebruchgefahr), vereinzelt Fruchtbildung, frühe Vergreisung, Bienenweide
Pyrus caucasica, Kaukasische Wildbirne	8-12	3-4	mittel	2	nicht geeignet	Kegel- bis eiförmige, teils säulenförmige Krone, straff aufrecht wachsend, gerader durchgehender Stamm; Fruchtbehang, Bienenweide, teils massive Ausfälle, Ergebnisse aus Straßenbaumtest 1 beachten

Pyrus communis 'Beech Hill', Stadtbirne	8-12	5-7	mittel	2	nicht geeignet	anfänglich straff aufrecht wachsend, später kegel- bis eiförmige, teils säulenförmige Krone, feuerbrandgefährdet, gebietsweise Birnengitterrost, starke Fruchtbildung, Bienenweide, starke Vergreisungserscheinungen, teils massive Ausfälle Ergebnisse aus Straßenbaumtest 1 beachten
Pyrus regelii, Wildbirne, Turkmenische Birne	8-10	7-9	gering	2	nicht geeignet	ei- bis kugelförmige Krone, sperrige Verzweigung, feuerbrandgefährdet, gebietsweise Birnengitterrost, teilweise starke Fruchtbildung, Bienenweide, starke Vergreisungserscheinungen, teils massive Ausfälle Ergebnisse aus Straßenbaumtest 1 beachten
Quercus cerris, Zerreiche	20-30	10-15 (25)	mittel	1	gut geeignet	stumpf kegelig, breit, durchgehender Stamm, im Alter ausladend, lang haftendes, langsam verrottendes Laub, auch auf trockenen Böden gedeihend, stadtklimafest
Quercus frainetto, Ungarische Eiche	10-20 (25)	10-15	gering	2	geeignet mit E.	gleichmäßige und geschlossene Krone, oval bis rundlich, im Alter lockerer, stadtklimafest, Laub langsam verrottend, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
Quercus palustris, Sumpfeiche	15-20 (25)	8-15 (20)	mittel	1	geeignet mit E.	gleichmäßige, kegelförmige Krone, gerader durchgehender Stamm, auch auf mäßig trockenen Böden gedeihend, auf Kalkböden Chlorosegefahr, Laub oft lang haftend, auffallende Herbstfärbung
Quercus petraea, Traubeneiche	20-30 (40)	15-20 (25)	mittel	1	geeignet	regelmäßige, eiförmige Krone, tiefgrün glänzende Blätter, verträgt mehr Trockenheit als Quercus robur, Bienenweide
Quercus robur syn. Quercus pedunculata, Stieleiche	25-35 (40)	15-20 (25)	stark	1	geeignet mit E.	breit kegelförmige Krone, weit ausladend, lang haftendes, langsam verrottendes Laub, Pflanzung nicht vor Dezember, verträgt Überschwemmungen, reagiert auf Grundwasserabsenkung mit Wipfeldürre, froshart, Bienenweide
Quercus robur 'Fastigiata' syn. Quercus pedunculata 'Fastigiata', Stielsäuleneiche, Pyramideneiche	15-20	5-7	gering	1	geeignet	wie die Art, jedoch säulenförmige Krone, im Alter auseinanderfallend, durch Aussaat oft nicht typische Wuchsform, Laub lang haftend; froshart, Bienenweide
Quercus robur 'Fastigiata Koster' syn. Quercus robusta 'Koster', Schmale Pyramideneiche	15-20	3-5	mittel	2	geeignet	wie Quercus robur 'Fastigiata', jedoch auch im Alter schlanker und kompakter Wuchs, Laub lang haftend, häufig bis zum Frühjahr; froshart, Bienenweide
Quercus rubra syn. Quercus borealis, Amerikanische Roteiche	20-25	12-18 (20)	mittel	1	geeignet mit E.	rundliche Krone, durchgehender Leittrieb, anspruchsloser als Quercus robur, auf Kalkböden chlorotisch, stadtklimafest, lang haftendes Laub, auffallende Herbstfärbung, gebietsweise Verwilderung, Bienenweide
Robinia pseudoacacia, Robinie, Scheinakazie	20-25	12-18 (22)	stark	1	geeignet	lockere unregelmäßige Krone, in der Jugend raschwüchsig, im Alter schirmförmig; anspruchslos, windbruchgefährdet auf nährstoffreichen Böden, im Alter Totholzbildung; Blüten stark duftend, gebietsweise Verwilderung, Bienenweide
Robinia pseudoacacia 'Bessoniana', Kegelakazie	20-25	10-12 (15)	stark	1	geeignet	im Alter breite rundliche und dicht verzweigte Krone, meist gerader durchgehender Leittrieb, wenige und nur kleine Dornen, selten blühend, Bienenweide

Robinia pseudoacacia 'Monophylla' syn. Robinia pseudoacacia 'Unifolia', Einblättrige Robinie	15-20 (25)	8-10	mittel	1	geeignet mit E.	unregelmäßig kegelförmige Krone, aufrechter Wuchs, Hauptäste schlank aufrecht, gerader, durchgehender Leittrieb, nur wenige kleine Dornen, Bienenweide
Robinia pseudoacacia 'Nyirsegi', Robinie, Scheinakazie	25-30	10-15	mittel	1	geeignet	aufrechte, rundlich eiförmige, dicht verzweigte Krone, gerader, durchgehender Stamm bis in die Krone, wenige Dornen, geringere Bruchgefahr als die Art, Bienenweide
Robinia pseudoacacia 'Sandraudiga', Robinie, Scheinakazie	20-25	12-18 (22)	stark	1	gut geeignet	kegel- bis eiförmige, dichte Krone, gerader, durchgehender Stamm, rosa blühend, Bienenweide, Ergebnisse aus Straßenbaumtest 1 beachten
Robinia pseudoacacia 'Semperflorens', Robinie, Scheinakazie	15-20	10-15 (18)	stark	1	geeignet	aufrechte, lockere, im Alter breit ovale Krone, geringe Bedornung, durch Nachblüte oft durchgehend von Juni bis September blühend, Bienenweide
Robinia pseudoacacia 'Umbraculifera', Kugelakazie	4-6	4-6	gering	1	geeignet	dichte, kugelrunde, feintriebige Krone; im Alter mehr breit oval, Lichtraumprofil beachten, verträgt radikalen Rückschnitt, keine Blüte, für Kübel und Container geeignet
Salix alba, Weißweide, Silberweide	15-20 (25)	10-15 (20)	stark	1	nicht geeignet	lockere, breite, ausladende Krone, bevorzugt feuchte Böden; Bruchgefahr, Bienenweide
Salix alba 'Liempde', Weißweide, Silberweide	20-30	10-12	stark	1	nicht geeignet	wie die Art, jedoch schmal kegelförmige Krone mit aufwärts gerichteten Ästen, gerader durchgehender Stamm, Bienenweide
Sophora japonica syn. Styphnolobium japonicum, Schnurbaum	15-20 (25)	12-18 (20)	stark	1	geeignet mit E.	breite rundliche, sehr lockere und lichte Krone, im Alter ausladend, auf geraden, durchgehenden Stamm achten, Sommerschnitt, Jungbäume gebietsweise frostgefährdet, auffällige, späte Blüte, Bienenweide, nicht geeignet für kleine Baumscheiben
Sophora japonica 'Princeton Upright' syn. Styphnolobium japonicum, Schnurbaum	12-15	7-9	stark	1	nicht geeignet	schmäler und aufrechter wachsend als die Art, starke Wurzelauferwungen bei beengten Standortverhältnissen, Bienenweide; im Straßenbaumtest 2 von 2007/08 bis 2016
Sophora japonica 'Regent' syn. Styphnolobium japonicum, Schnurbaum	15-20 (25)	10-15	stark	1	geeignet mit E.	wie die Art, breite rundliche Krone, im Alter ausladend, Bienenweide, nicht geeignet für kleine Baumscheiben, entbehrliche Sorte, da sie keine Verbesserung zur Art darstellt, Ergebnisse aus Straßenbaumtest 1 beachten
Sorbus aria, Mehlbeere	6-12 (18)	4-7 (12)	mittel	1	geeignet mit E.	gleichmäßig aufgebaute kegelförmige Krone, im Alter breiter und lockerer, langsamwüchsig, Lichtraumprofil beachten, Bienenweide
Sorbus aria 'Magnifica', Mehlbeere	6-12 (18)	4-7 (12)	mittel	1	geeignet	wie die Art, jedoch kleiner und schmäler, mit regelmäßig aufgebaute Krone, im Alter breiter, Bienenweide
Sorbus aria 'Majestica' syn. S. aria decaisneana, Mehlbeere	8-10 (12)	4-7	mittel	1	geeignet mit E.	wie die Art, jedoch schmal kegelförmige Krone, im Alter schirmförmig, Früchte und Blätter größer, Bienenweide
Sorbus aucuparia, Eberesche, Vogelbeere	6-12	4-6	stark	2	nicht geeignet	kegelförmige Krone, im Alter rundlich; Fruchtfall beachten, nicht stadtklimafest, Pioniergehölz, Bienenweide
Sorbus aucuparia 'Edulis', Essbare Eberesche	10-15	6-7	stark	2	nicht geeignet	wie die Art, jedoch gleichmäßige, geschlossene und schlanke Krone, größere, essbare Früchte, Fruchtfall beachten, Bienenweide, nicht stadtklimafest

Sorbus intermedia syn. Sorbus suecica, Schwedische Mehlbeere, Oxelbeere	10-15 (20)	5-7	mittel	1	geeignet mit E.	kegelförmige Krone, im Alter rundlich, Lichtraumprofil beachten, Bienenweide
Sorbus intermedia 'Brouwers', Schwedische Mehlbeere, Oxelbeere	9-12	4-7	gering	1	geeignet	wie die Art, jedoch kompakte pyramidale Krone, gerader durchgehender Stamm, stadtklimafest, windfest, frosthart, Bienenweide, Lichtraumprofil beachten
Sorbus latifolia 'Henk Vink', Breitblättrige Mehlbeere	8-12	4-6	mittel	2	noch im Test	schmale, pyramidale, geschlossene Krone, stadtklimafest, windverträglich, Bienenweide, Lichtraumprofil beachten, für Straßenbaumtest 2 vorgesehen, Lichtraumprofil beachten, im Straßenbaumtest 2 seit 2018
Sorbus x thuringiaca 'Fastigiata', Thüringische Säulen - Mehlbeere	5-7	4-5	mittel	1	geeignet	schmale, kegelförmige und kompakte Krone; stadtklimafest, frosthart, trockenheitsverträglich, langsam wachsend, Bienenweide, Lichtraumprofil beachten
Tilia americana 'Nova' syn. T. flaccida 'Nova', Amerikanische Linde	25-30	15-20	gering	2	geeignet	breit kegelförmige Krone, im Alter rundlich, gerader, durchgehender Stamm, vergleichsweise große Blätter, Honigtauabsonderung, frosthart, hitzeverträglich, Bienenweide
Tilia cordata, Winterlinde, Steinlinde	18-20 (30)	12-15 (20)	gering	2	geeignet mit E.	sehr stark duftend, Habitus kann sehr variabel sein, daraus resultiert ein schwieriger Kronenaufbau, schwer aufzuasten, Honigtauabsonderung
Tilia cordata 'Erecta' syn. T. cordata 'Böhlje', Dichtkronige Winterlinde	15-20	10-12 (14)	gering	2	geeignet	wie die Art, jedoch mit kleiner und regelmäßiger Krone, kleine Blätter, als junger Baum langsam wachsend, Bienenweide
Tilia cordata 'Greenspire', Amerikanische Stadtlinde	18-20	10-12	gering	2	gut geeignet	schmale, regelmäßige und dichte Krone, im Alter breiter, Äste aufsteigend, stadtklimafest, Honigtauabsonderung, Bienenweide
Tilia cordata 'Rancho', Amerikanische Stadtlinde	8-12 (15)	4-6 (8)	gering	2	gut geeignet	wie die Art, jedoch mit kegelförmiger, dichter, regelmäßiger Krone, Äste aufrecht bis überhängend, langsam und kompakt wachsend; geringere Honigtauabsonderung, Bienenweide, Ergebnisse aus Straßenbaumtest 1 beachten
Tilia cordata 'Roelvo', Winterlinde, Stadtlinde	10-15	7-10	gering	2	gut geeignet	wie die Art, jedoch kegel- bis eiförmige Krone, langtriebiger und nicht so kompakt wachsend wie 'Rancho', Honigtauabsonderung, Bienenweide, Ergebnisse aus Straßenbaumtest 1 beachten
Tilia platyphyllos, Sommerlinde	30-35 (40)	18-25	gering	2	nicht geeignet	breit eiförmige Krone, ausladende Seitenäste; verlangt tiefgründige, frische, humose Böden, empfindlich gegen Bodenverdichtung, nicht für das innerstädtische Klima geeignet, Honigtauabsonderung, Bienenweide
Tilia platyphyllos 'Rubra', Korallenrote Sommerlinde	30-35	15-20	gering	2	nicht geeignet	wie die Art, jedoch regelmäßiger breit kegelförmige Krone, Tribspitzen auffallend orange- bis korallenrot gefärbt im Winter, einjährige Triebe intensiv rot, Honigtauabsonderung, Bienenweide
Tilia tomentosa, Silberlinde	25-30	15-20	gering	1	geeignet mit E.	regelmäßige, breit kegelförmige, geschlossene Krone, Neigung zu Gabelwuchs; späte Blütentracht, Bienenweide, weder bienen- noch hummelgefährlich, keine Honigtauabsonderung, schwer aufastbar, die Verwendung von Sorten wird empfohlen
Tilia tomentosa 'Brabant', Brabanter Silberlinde	20-25 (30)	12-18 (20)	gering	1	gut geeignet	breite kegelförmige dichte und regelmäßig aufgebaute Krone, Selektion mit besserer Leittriebform als die Art, keine Honigtauabsonderung, Bienenweide

Tilia tomentosa 'Szeleste', Ungarische Silberlinde	20-25	12-15	gering	2	noch im Test	gleichmäßige, schmal eiförmige, später breit eiförmige Krone, Selektion mit besserer Leittrieb- bildung als die Art, stadtklimafest, verträglich, im Gegensatz zu anderen Linden, längere Bodentrockenzeiten und Nährstoffarmut, keine Honigtauabsonderung, Bienenweide, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08
Tilia x euchlora syn. Tilia x europaea 'Euchlora', Krimlinde	15-20 (25)	10-12	mittel	1	geeignet	stumpf kegelförmige Krone, gerader, durchgehender Stamm, stark hängende Äste, Lichtraumprofil beachten, schnellwachsend, früher Austrieb, windfest, frosthart, Honigtauabsonderung, Bienenweide
Tilia x europaea syn. T. x intermedia, T. x vulgaris, T. hollandica, Holländische Linde	25-35 (40)	15-20	gering	1	geeignet	gleichmäßig aufgebaute kegelförmige Krone, stadtklimafest, trockenheitsverträglich und wärmeliebend, Honigtauabsonderung, Bienenweide
Tilia x europaea 'Pallida' syn. T. x intermedia 'Pallida', T. x vulgaris 'Pallida', Kaiserlinde	30-35 (40)	12-18 (20)	gering	1	gut geeignet	wie die Art, jedoch gleichmäßig kegelförmige Krone, im Alter breit ausladend; Blätter haften im Herbst länger als bei der Art, verschiedene Selektionen im Handel; Honigtauabsonderung, Bienenweide
Tilia x flavescens 'Glenleven', Kegellinde	15-20 (25)	12-15	gering	1	gut geeignet	kegel- bis säulenförmige, geschlossene Krone, durchgehender Stamm, schnellwachsend, stadtklimafest, Honigtauabsonderung, Bienenweide, Ergebnisse aus Straßenbaumtest 1 beachten
Ulmus glabra, Bergulme	25-35 (40)	15-20	mittel	1	nicht geeignet	rundliche, breit ausladende und dichte Krone, anspruchsvoll bezüglich Wasser- und Nährstoffversorgung, Bienenweide, anfällig für die Ulmenkrankheit
Ulmus x hollandica 'Lobel', Schmalkronige Stadtulme	12-15	4-5	gering	1	geeignet mit E.	anfangs schmal aufrecht wachsende, säulenförmige Krone, später mehr kegelförmig, breiter werdend, starkwüchsig, geringere Anfälligkeit gegenüber Ulmenkrankheit, Käferbefall jedoch möglich
Ulmus-Hybride 'Clusius', Ulme, Rüster	15-18	5-10	gering	2	noch im Test	breit säulenförmige Krone, im Alter breit eiförmig, schnell wachsend, geringere Anfälligkeit gegen die Ulmenkrankheit, Käferbefall jedoch möglich, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
Ulmus-Hybride 'Columella', Säulen - Ulme	15-20	5-10	gering	2	noch im Test	aufrechte bis säulenförmiger Krone, auffallend schlank, dunkelgrünes, auffallend gekräuseltes Blatt; bisher keine genauen Angaben von ausgewachsenen Bäumen vorhanden, vermutlich resistent gegen die Ulmenkrankheit, Käferbefall jedoch möglich, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08
Ulmus-Hybride 'Dodoens', Ulme, Rüster	12-15	5-6	gering	2	geeignet mit E.	lockere, schlank aufrechte Krone, im Alter breit kegelförmig, geringere Anfälligkeit gegen die Ulmenkrankheit, Käferbefall jedoch möglich
Ulmus-Hybride 'New Horizon', Schmalkronige Stadtulme	20-25	5-6	gering	2	geeignet mit E.	säulen- bis kegelförmige dichte Krone, im Jugendstadium schmal kegelförmig, später breiter, vermutlich hohe Resistenz gegen Ulmenkrankheit, Käferbefall jedoch möglich, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08
Ulmus-Hybride 'Rebona', Rebona - Ulme	15-20	10-15	gering	2	geeignet mit E.	breit kegelförmige Krone, Äste flach abstehend, vermutlich resistent gegen Ulmenkrankheit, Käferbefall jedoch möglich
Ulmus-Hybride 'Regal', Ulme, Rüster	15-20	6-8	mittel	1	geeignet mit E.	anfangs schmal kegelförmig, im Alter breit säulenförmig, schnell wachsend, vermutlich resistent gegen Ulmenkrankheit, Käferbefall jedoch möglich, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08; Hinweis: Wird nur noch in relativ geringen Mengen für Nachpflanzungen gezogen.

Zelkova serrata syn. Z. acuminata, Z. keaki, Japanische Zelkove	20-25	15-25	gering	2	geeignet mit E.	breit, runde Krone mit weit ausladendem Wuchs, auf geraden, durchgehenden Leittrieb achten, stadtklimafest, im Straßenbaumtest 2 seit 2005
Zelkova serrata 'Green Vase', Japanische Zelkove	15-18	-12	gering	2	noch im Test	anfangs aufrecht, später breit trichterförmig, insgesamt schmäler als die Art, stadtklimafest, aber spätfrostgefährdet, im Straßenbaumtest 2 seit 2007/08

I.

Satzung der Stadt Leipzig zur Aufhebung der Satzung über die gärtnerische Gestaltung von Vorgärten im Gebiet der Stadt Leipzig (Vorgartensatzung) vom 26.10.1996

Die Stadt Leipzig erlässt aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.02.2022(SächsGVBl. S. 134) und § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl.2016, 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.06.2022 (SächsGVBl. S. 366) folgende Satzung:

§ 1

Die Vorgartensatzung der Stadt Leipzig vom 18.9.1996 (bekanntgemacht am 26.10.1996) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Satzung der Stadt Leipzig zur Aufhebung des § 4 Abs. 1 – 4 der Satzung der Stadt Leipzig über die Stellplatzpflicht (Stellplatzsatzung) vom 19.11.2019

Die Stadt Leipzig erlässt aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.02.2022(SächsGVBl. S. 134) § 49 Abs. 1 i.V.m. und § 89 Abs. 1 Nr. der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl.2016, 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.06.2022 (SächsGVBl. S. 366) folgende Satzung:

§ 1

§ 4 Abs. 1 – 4 der Satzung der Stadt Leipzig über die Stellplatzpflicht (Stellplatzsatzung) vom 19.11.2019 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

VII-DS-07235-NF-01**Satzung der Stadt Leipzig über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Begrünungssatzung)**

In der Dienstberatung des Oberbürgermeisters am 10.10.2023 wurde festgelegt:

Die Vorlage wird in 1. Lesung behandelt und festgelegt, dass das Rechtsamt, Dezernat III und VI prüfen, ob eine Fördergrundlage für Maßnahmen, welche den festgesetzten Standard im Rahmen der Satzung überschreiten, gegeben sein könnte. Dies ist sodann in der Vorlage entsprechend zu berücksichtigen.

Aus der nachfolgenden Übersicht ergibt sich, wann eine Förderung bei Überschreitung der festgesetzten Standards möglich ist.

Begrünungssatzung (BGS) und Gründachförderrichtlinie (RL).

	Regelungen in der Begrünungssatzung	Förderfähigkeit gem. Gründachförderrichtlinie
1	Kulturdenkmale: → keine Begrünungspflicht gem. § 2 Abs. 4 BGS	förderfähig ab 10 cm Mindestaufbaustärke Substratschicht gem. 8.1 RL
2	Bestehende Gebäude (keine Kulturdenkmale): → keine Begrünungspflicht gem. § 7 Abs. 3 BGS	förderfähig ab 10 cm Mindestaufbaustärke Substratschicht gem. 8.1 RL
3	Bestehende Gebäude (keine Kulturdenkmale) bei erheblichen, baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen, wenn vorhandene Statik nicht ausreicht: → keine Begrünungspflicht gem. § 7 Abs. 3 BGS	förderfähig ab 10 cm Mindestaufbaustärke Substratschicht gem. 8.1 RL
4	Bestehende Gebäude (keine Kulturdenkmale) bei erheblichen, baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen und ausreichender vorhandener Statik: → Begrünungspflicht gem. § 7 Abs. 1 BGS von 10 cm Mindestaufbaustärke Substratschicht	Förderfähig, falls Substratschicht 10 cm Mindestaufbaustärke übersteigt → 5.1 Pkt. 2 i.V.m. 8.1 RL
5	Hauptgebäude (Neubau):	förderfähig ab 12 cm Mindestaufbaustärke

	→ Begrüpfungspflicht gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 BGS von 10 cm Mindestaufbaustärke Substratschicht	Substratschicht gem. 8.1 RL
6	Hauptgebäude (Neubau) in Kombination mit PV oder Solarthermie: → Begrüpfungspflicht gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 BGS von 10 cm Mindestaufbaustärke Substratschicht, soweit sich Systeme nicht gegenseitig beeinträchtigen	→ förderfähig gem. 8.1 RL ab 10 cm Mindestaufbaustärke Substratschicht → Förderung aber <u>ausgeschlossen durch 5.1 Punkt 2 RL</u> , soweit Verpflichtung besteht
7	Nebengebäude (Neubau) in baulichem Zusammenhang mit Hauptgebäuden: → Begrüpfungspflicht gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 BGS von 8 cm Mindestaufbaustärke Substratschicht	förderfähig ab 12 cm Mindestaufbaustärke Substratschicht gem. 8.1 RL
8	Nebengebäude (Neubau) ohne baulichen Zusammenhang mit Hauptgebäuden: → keine Begrüpfungspflicht gem. § 7 Abs. 1 Satz 5 BGS	förderfähig ab 12 cm Mindestaufbaustärke Substratschicht gem. 8.1 RL

Satzung der Stadt Leipzig über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Begrünungssatzung) Dezernat Stadtentwicklung und Bau VII-DS-07235-NF-01

Synopse

zu den im Rahmen der Information von Interessengruppen erfolgten Stellungnahmen.

<p>Protokoll der Dienstberatung des Oberbürgermeisters vom 2.5.2023 i.d.F. des Protokolls vom 9.5.2023:</p>	<p>Der BG für Stadtentwicklung und Bau führt Gespräche mit der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, mit Haus und Grund, dem Naturschutzbeirat sowie dem Bündnis für bezahlbares Wohnen</p>		
<p>Industrie- und Handelskammer</p>	<p>Beteiligung / Information durch Dezernat VIII am 4.5.2023; Informationsveranstaltung am 11.9.2023. Stellungnahme der IHK vom 9.6.2023; Antwortschreiben vom 20.6.23 mit inhaltlichen Erläuterungen (vgl. Spalte 3)</p>	<p>Stärkere Begrünung von Gebäuden, Dächern und Freiflächen ist grundsätzlich sinnvoll. Aufgrund der mit den zahlreichen Maßnahmen verbundenen zu erwartenden Kostenerhöhungen für das Pflanzen und der Unterhaltung der Begrünungsmaßnahmen wird eine kompensatorische Unterstützung der Immobilieneigentümer durch die Kommunen ange-regt.</p>	<p>Die Begrünungssatzung formuliert aufgrund eines lange und intensiv verhandelten Kompromisses zwischen Dez. VI und III die Anforderungen an die Substratschichtdecke (8 cm Nebengebäude, 10 cm Hauptgebäude). Die Förderrichtlinie sieht eine Förderung bei einer freiwilligen Maßnahme vor. Es ist im Fördermittelrecht oftmals üblich, dass nur gefördert wird, was über das Obligatorische hinausgeht.</p> <p><i>Dachbegrünungs-Förderrichtlinie</i> 5.1 Generelle Zuwendungsvoraussetzungen Punkt 2: Es handelt sich um eine freiwillige Maßnahme (d. h. nicht durch Festsetzungen eines Bebauungsplans oder andere rechtliche Vorgaben veranlasst).</p> <p>Es wurde eine Übersicht erstellt, in der die förderfähigen Maßnahmen den Regelungen in der Begrünungssatzung gegenübergestellt wurden.</p>

		<p>Es besteht Besorgnis wegen einer vermuteten Verkleinerung des Parkraums. Es ist daher zu beachten, dass ausreichend Parkplätze für den Wirtschaftsverkehr vorgehalten werden und Andienungsflächen (Liefer- und Ladezonen) sollen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Schaufenster und Ausstellungsflächen sollen wahrnehmbar bleiben und nicht von der Begrünung verdeckt werden.</p>	<p>Die Satzung übernimmt lediglich Regelungen zu den KFZ-Stellplätzen aus der derzeit geltenden Stellplatzsatzung; Anliefer- und Ladezonen gehören zur planungsrechtlich zulässigen (Innen-) Erschließung nicht zu den Freiflächen i.S.d. Satzung. Planungsrecht genießt Vorrang. Einschränkungen der Andienung sind daher nicht zu besorgen. Auch bisher ist kein Fall bekannt geworden, indem notwendige Stellplätze nicht aufgrund der bestehenden Pflanzverpflichtung der Stellplatzsatzung hergestellt werden konnten.</p> <p>Bei der Anwendung der Satzung wird das Prinzip der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit beachtet. In der Begründung der Satzung wurde dies daher mit folgender Formulierung klargestellt: „Soweit die Bepflanzung dazu führen kann, dass Schaufenster bzw. Ausstellungsflächen z.B. von Autohäusern, nicht mehr einsehbar wären, kann eine Abweichung nach § 11 der Satzung zugelassen werden.“</p> <p>Bei der Anwendung der Satzung ist deren Begründung Grundlage des Verwaltungshandelns.</p>
Handwerkskammer	<p>Beteiligung / Information durch Dezernat VIII am 4.5.2023; Informationsveranstaltung am 11.9.2023.</p> <p>Stellungnahme der Dachdeckerrinnung (ohne Datum); Antwortschreiben vom 20.6.23 mit inhaltlichen Erläuterungen (vgl. Spalte 3)</p>	<p>Besorgnis der Kosten für eine Dachbegrünung bei Sanierung bestehender Gebäude aufgrund erforderlicher Statikertüchtigung.</p>	<p>Die Verpflichtung zur Dachbegrünung gilt nicht für bestehende Gebäude. Dies gilt grundsätzlich auch bei Sanierungsmaßnahmen, mit Ausnahme von erheblichen baugenehmigungspflichtigen Vorhaben. Hier ist ggf. eine Statikprüfung erforderlich, die ohnehin in diesen Fällen erfolgen muss.</p>

		<p>Fertigbauten von Nebenanlagen können regelmäßig die Auflast der Dachbegrünung nicht tragen. Dachbegrünung bei Gartenlauben führt zu unzumutbaren Belastungen bei der Herstellung. Man sollte sich an den Regelungen zur Genehmigungsfreiheit in der SächsBO orientieren für die Frage der Dachbegrünung.</p> <p>Die Mindestsubstratschichtdecke ist zu hoch.</p> <p>Die Freistellung von der Dachbegrünungsverpflichtung für technische Aufbauten etc. wird als zu gering erachtet.</p> <p>Die Ausnahmeregelung von der Begrünungsverpflichtung von Fahrradstellplätzen in Schulhöfen wird bemängelt.</p> <p>Es folgen weitere Ausführungen zum Thema Kosten der Dachbegrünung.</p>	<p>Eine Dachbegrünungsverpflichtung besteht lediglich für Garagen etc., wenn diese zusammen mit einem Hauptgebäude errichtet werden. Hierbei handelt es sich regelmäßig nicht um Fertiganlagen. Die Dächer singulär errichteter Nebenanlagen sind ohnehin nicht zu begrünen (§ 7 Abs. 1 Satz 5). Im Einzelfall kann eine Abweichung beantragt werden. Gartenlauben in Kleingartenanlagen sind ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Satzung ausgeschlossen (§ 2 Abs. 2).</p> <p>Von den Festsetzungen zur Substratschichtdecke soll nicht abgewichen werden, da es sich um das Ergebnis eines Konsenses zwischen Dezernat und III und VI handelt, der in einem zeitaufwändigen und intensiven Diskurs gefunden wurde.</p> <p>Im Einzelfall kann eine Abweichung beantragt werden. Die grundsätzliche Bedeutung klimarelevanter Maßnahmen wird hierbei besonders beachtet werden.</p> <p>Die Regelung ist abwägungsgerecht, da hier eine extrem hohe Anzahl von Fahrradstellplätzen bei regelmäßig äußerst knapper Fläche unterzubringen ist.</p> <p>Die Begründung der Satzung stützt sich u.a. auf die Ergebnisse einer Untersuchung der Hafencity Universität Hamburg „Hamburgs Gründächer – Eine ökonomische Auswertung“ (Oktober 2017). Aus dieser ergibt sich das Verhältnis zwischen den Kosten der Dachbegrünung und den Gesamtbaukosten.</p>
--	--	--	---

		<p>Im Rahmen der Informationsveranstaltung am 11.9.2023 wurde darauf hingewiesen, dass die Begrünung „entsprechend dem Stand der Technik“ durchzuführen ist.</p>	<p>An diesem hat sich in den letzten Jahren nichts grundlegend geändert.</p> <p>§ 7 Abs. 1 wurde entsprechend ergänzt.</p>
Haus und Grund e.V.	<p>Information durch Dezernat VI am 5.5.2023 Stellungnahme vom 31.5.2023; Antwortschreiben vom 20.6.23</p>	<p>Die mit der Satzung verfolgte Zielsetzung wird begrüßt. Im Zusammenspiel mit anderen Wohnmarktregulierungen folgen jedoch Belastungen und die Erhöhung von Baukosten.</p> <p>Die Gestaltungsvorgaben für Stellplätze können ggf. zu einer Kollision mit den Vorgaben und Anforderungen des GEIG führen.</p>	<p>Die Satzung wurde in Umsetzung eines Stadtratsbeschlusses erstellt. Das „Ob“ der Satzung und damit verbunden, eine sich hieraus ergebende Steigerung der Baukosten, ist daher nicht zu umgehen.</p> <p>Bestehende Stellplatzanlagen werden durch die Satzung nicht berührt. I.Ü. wurde lediglich die im ganz Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung aus der Stellplatzsatzung übernommen.</p>
Bündnis für bezahlbares Wohnen	<p>Vorstellung / Information der Genossenschaften durch Veranstaltung am 22.6.2023</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das politische Interesse wird in den Vordergrund gestellt; Hinweis auf Interessenkonflikt (Umwelt-/Klimaschutz – bezahlbares Wohnen) - Genehmigungsverfahren bei Bauanträgen werden aufwändiger - Satzung wird zu erhöhten Kosten führen (Bezahlbarkeit von Wohnraum wird problematischer) - Standards werden dazu führen, dass weniger investiert wird 	<p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Zielkonflikten zwischen den Belangen des „bezahlbares Wohnen“ und denen der Gestaltungsvorgaben kommen kann, die gleichzeitig Ziele des Belangs der „klimarechten Stadt“ bedienen.</p> <p>Einige Veröffentlichungen weisen darauf hin, dass sich die Kosten eines Schwarzdachs und eines Gründachs in einer ökonomischen Lebenszyklusbetrachtung nicht wesentlich unterscheiden (u.a. unter „Hamburgs Gründächer – Eine ökonomische Auswertung“, S. 17).</p>

Naturschutzbeirat	Vorstellung / Information in der Sitzung am 28.6.2023	Die Diskussion betraf technische Einzelheiten zur Dachbegrünung und zur Pflanzliste. Auf die Vorbehalte der Dachdeckerinnung wurde verwiesen, ebenso auf den Zielkonflikt zwischen den Belangen des „bezahlbares Wohnen“ und denen der Gestaltungsvorgaben. Der Entwurf der Gründachförderung wurde vorgestellt.	Die Inhalte der Diskussion gaben keinen Anlass zur Änderung der Regelungen.
-------------------	---	---	---